

Geschäftsverzeichnismrn. 7290 und 7361
Entscheid Nr. 130/2021 vom 7. Oktober 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Mai 2019 « über die Gemeindewege », erhoben von Hilde Vertommen und von der VoG « Landelijk Vlaanderen » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, den Richtern J.-P. Moerman, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, und dem emeritierten Präsidenten F. Daoût und der emeritierten Richterin T. Merckx-Van Goey gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Hilde Vertommen, unterstützt und vertreten durch RA D. Pattyn, in Westflandern zugelassen, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Mai 2019 « über die Gemeindewege » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. August 2019).

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei ebenfalls die teilweise einstweilige Aufhebung desselben Dekrets. In seinem Entscheid Nr. 21/2020 vom 6. Februar 2020, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. September 2020, hat der Gerichtshof die Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 11. Februar 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Februar 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Dekrets: die VoG « Landelijk Vlaanderen », René Verhaert und Carina Bauwens, unterstützt und vertreten durch RA S. Verbist und RA J. Claes, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 7290 und 7361 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA S. Vernailen und RÄin K. Dams, in Antwerpen zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch Gegenerwiderngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 2. Juni 2021 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter D. Pieters und J.-P. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Juni 2021 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 16. Juni 2021 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*In Bezug auf die Zulässigkeit**Was das Interesse der klagenden Parteien betrifft*

B.1.1. Die Flämische Regierung stellt das Interesse der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7290 sowie in der Rechtssache Nr. 7361 an der Nichtigkeitsklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 3. Mai 2019 « über die Gemeindewege » (nachstehend: Dekret vom 3. Mai 2019) in Abrede.

B.1.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.1.3. Aus den Klageschriften geht hervor, dass die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7290 sowie die zweite und die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7361 bereits seit einigen Jahren in einen Rechtsstreit mit den Gemeinden, in denen sich ihre jeweiligen unbeweglichen Güter befinden, bezüglich der Abänderung eines Gemeindeweges beziehungsweise der Lage eines Vizinalweges verwickelt sind. Folglich weisen diese klagenden Parteien ein Interesse an ihren Klagen nach.

Da das Interesse der zweiten und der dritten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7361 feststeht, ist es nicht erforderlich, das Interesse an einem gerichtlichen Auftreten bezüglich der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7361 zu prüfen.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe

B.2.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit aufgrund des Fehlens einer Darlegung hinsichtlich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290 und der Klagegründe in der Rechtssache Nr. 7361 in Abrede.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, sofern sie die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllen.

B.3.1. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7290 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13, 16, 23, 40, 144 und 145 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 17, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit den Artikeln 2, 3 Absatz 9 und 9 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens von Aarhus und mit den Artikeln 1 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ».

B.3.2. Wie die Flämische Regierung anführt, legt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7290 nicht dar, auf welche Weise das angefochtene Dekret womöglich gegen die Artikel 23 und 40 der Verfassung, Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, die Artikel 17, 47 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Artikel 2, 3 Absatz 9 und 9 Absätze 2 bis 4 des Übereinkommens von Aarhus oder die Artikel 1 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » verstößt. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, sofern ein Verstoß gegen diese Bestimmungen geltend gemacht wird.

B.3.3. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass ein Verstoß angeführt wird gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 144 und 145 der Verfassung, mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 11, 12, 16 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger im Rahmen öffentlicher Lasten, mit den Artikeln 17 Absatz 1 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 3 Absatz 9 des Übereinkommens von Aarhus und mit den Artikeln 1 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ».

B.4.2. Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, dass der Verweis auf die Artikel 11 und 12 der Verfassung auf einem Schreibfehler beruht und dass die klagenden Parteien in Wirklichkeit auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung verweisen möchten.

B.4.3. Wie die Flämische Regierung anführt, legen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 nicht dar, auf welche Weise das angefochtene Dekret womöglich gegen Artikel 23 der Verfassung, die Artikel 17 Absatz 1 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 3 Absatz 9 des Übereinkommens von Aarhus oder die Artikel 1 und 11 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 « über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten » verstößt. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, sofern ein Verstoß gegen diese Bestimmungen geltend gemacht wird.

B.4.4. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger im Rahmen öffentlicher Lasten angeführt wird.

B.5.1. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch das angefochtene Dekret gegen die Artikel 11, 12, 13 und 16 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 40 und 144 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union, mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, mit dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens und mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit als Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung.

B.5.2. Aus der Darlegung des Klagegrunds ergibt sich, dass der Verweis auf die Artikel 11 und 12 der Verfassung auf einem Schreibfehler beruht und dass die klagenden Parteien in Wirklichkeit auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung verweisen möchten.

B.5.3. Wie die Flämische Regierung anführt, legen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 nicht dar, auf welche Weise das angefochtene Dekret womöglich gegen Artikel 40 der Verfassung oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt. Der Klagegrund ist folglich unzulässig, sofern ein Verstoß gegen diese Bestimmungen geltend gemacht wird.

B.5.4. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass ein Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, mit dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens und mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit als Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung angeführt wird.

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.6.1. Das Dekret vom 3. Mai 2019 führt ein einheitliches Rechtsstatut für alle Wege ein, die von der Gemeinde verwaltet werden. Der Dekretgeber wollte die bestehenden verstreuten Regelungen im Bereich der Gemeindewege harmonisieren und modernisieren:

« Les principes suivants constituent la base du décret sur les routes communales :

- 1° des procédures simplifiées, en ayant recours au maximum à des instruments existants;
- 2° une diminution des charges administratives;
- 3° la subsidiarité;
- 4° la clarté et la sécurité juridique;
- 5° des possibilités suffisantes de participation et de recours pour les tiers.

L'initiative décrétole s'inscrit dès lors également dans le cadre de la modernisation des instruments et d'une autorité publique plus efficace. Les procédures doivent être simplifiées, sans compromettre la sécurité juridique. Les charges administratives sont réduites, tant pour les pouvoirs publics que pour le citoyen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, SS. 7-8).

B.6.2. Artikel 2 des angefochtenen Dekrets enthält einige Definitionen:

« Pour l'application du présent décret, on entend par :

1° riverains : les propriétaires des parcelles riveraines d'une route communale ou traversées par une route communale;

2° gestion d'une route communale : l'entretien, la sauvegarde de l'accès et l'amélioration d'une route communale, ainsi que les mesures nécessaires de revalorisation des routes communales désaffectées;

3° envoi sécurisé : une des manières de signification suivantes :

a) lettre recommandée;

b) remise contre récépissé;

c) tout autre mode de signification autorisé par le Gouvernement flamand permettant d'établir avec certitude la date de signification;

4° département : le Département de la Mobilité et des Travaux publics (' Departement Mobiliteit en Openbare Werken ');

5° plan d'alignement communal : un plan graphique réglementaire fixant les limites actuelles et futures d'une ou plusieurs routes communales. Le plan d'alignement communal assigne une affectation publique aux terrains inclus ou à inclure dans la route communale;

6° route communale : une route publique qui relève de la gestion directe et immédiate de la commune, quel que soit le propriétaire du terrain;

7° contrevenant : la personne physique ou morale qui a commis l'infraction, l'a ordonnée ou y a apporté son concours;

8° arrêté de projet : un arrêté tel que visé à l'article 2, 10°, du décret du 25 avril 2014 relatif aux projets complexes;

9° alignement : la frontière actuelle ou future entre la voie publique et les propriétés riveraines, telle que fixée dans un plan d'alignement. A défaut d'un plan d'alignement, l'alignement est la frontière actuelle entre la voie publique et les propriétés riveraines;

10° route lente : une route communale destinée principalement à la circulation non motorisée;

11° déplacement d'une route communale : le remplacement d'une route communale à abolir ou d'une partie d'une route communale par une nouvelle route communale ou un nouveau tronçon routier;

12° modification d'une route communale : l'adaptation de la largeur du lit d'une route communale, à l'exclusion des travaux d'embellissement, d'équipement ou de réparation ».

B.6.3. Artikel 3 des angefochtenen Dekrets hebt die Bedeutung der sanften Mobilität und die Politik, die die Gemeinden dazu führen müssen, hervor:

« Le présent décret vise à sauvegarder et à améliorer la structure, la cohésion et l'accessibilité des routes communales, en particulier en vue de répondre aux besoins actuels et futurs en matière de mobilité douce.

Afin d'atteindre l'objectif visé au premier alinéa, les communes mènent une politique intégrée visant, entre autres :

1° le développement d'un réseau local de routes sûr;

2° la revalorisation et la protection d'un réseau ciblé de voies lentes, tant sur le plan récréatif que sur le plan fonctionnel ».

Nach Artikel 4 des angefochtenen Dekrets müssen bei Entscheidungen über Abänderungen des kommunalen Straßen- und Wegenetzes zumindest folgende Prinzipien berücksichtigt werden:

« 1° les modifications apportées au réseau routier communal sont toujours dans l'intérêt public;

2° la modification, le déplacement ou la suppression d'une route communale est une mesure exceptionnelle et dûment justifiée;

3° la sécurité routière et l'accès aux parcelles riveraines sont toujours pris en compte;

4° les modifications du réseau routier sont évaluées, si nécessaire, dans une perspective intercommunale;

5° les modifications du réseau routier sont évaluées en tenant compte de la fonction actuelle de la route communale, sans pour autant compromettre les besoins des générations futures. Notamment les besoins spatiaux des différentes activités sociétales sont considérés les uns par rapport aux autres et à un même moment ».

Nach Artikel 6 müssen die Gemeinden die vorerwähnten Ziele und Prinzipien bei Entscheidungen über die Anlage, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung von Gemeindewegen beachten. Sie können diese Ziele und Prinzipien in einem kommunalpolitischen Rahmen gegebenenfalls in Verbindung mit Aktionsplänen verfeinern, konkretisieren und ergänzen (Artikel 7).

B.6.4. Artikel 10 des angefochtenen Dekrets wiederholt die Verpflichtung, diese Prinzipien zu beachten, insbesondere in Bezug auf Entscheidungen über die Anlage, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung von Gemeindewegen. Das angefochtene Dekret beruht auf dem Ausgangspunkt, dass ein Gemeindeweg nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates angelegt, abgeändert, verlegt oder aufgehoben werden kann (Artikel 8). Die Breite und die Lage der Gemeindewege werden von den Gemeinden in einem kommunalen Fluchtlinienplan festgelegt (Artikel 11). Das Verfahren für die Festlegung und die Abänderung der kommunalen Fluchtlinienpläne ist in den Artikeln 16 bis 19 des angefochtenen Dekrets geregelt. Artikel 12 regelt die Fälle, in denen der Fluchtlinienplan, seine Abänderung oder die Aufhebung eines Gemeindeweges zusammen mit einem räumlichen Ausführungsplan, einem Projektbeschluss oder einer Umgebungsgenehmigung angenommen wird.

B.6.5. Nach Artikel 11 § 1 des Dekrets vom 3. Mai 2019 legen die Gemeinden die Lage und die Breite der Gemeindewege in ihrem Gemeindegebiet grundsätzlich in kommunalen Fluchtlinienplänen fest.

Das Verfahren zur Festlegung eines kommunalen Fluchtlinienplans ist in den Artikeln 16 bis 19 des Dekrets geregelt:

« Art. 16. § 1er. Le collège des bourgmestre et échevins prend les mesures nécessaires à l'établissement des plans d'alignement communaux.

§ 2. Le plan d'alignement communal contient au moins les éléments suivants :

1° l'alignement actuel et futur de la route communale;

2° la mention cadastrale de la section, les numéros et la superficie des parcelles cadastrales et des biens immobiliers affectés;

3° les noms des propriétaires des parcelles cadastrales et des biens immobiliers affectés d'après les données cadastrales ou autres informations dont dispose l'administration communale.

Le plan d'alignement communal peut également fixer une zone de recul.

§ 3. Le cas échéant, le plan d'alignement comprend les éléments complémentaires suivants :

1° le calcul de la baisse ou de l'augmentation de valeur éventuelles des terrains par suite de l'aménagement, de la modification ou du déplacement d'une route communale conformément à l'article 28;

2° les conduites d'utilité publique qui se situeront sur propriété privée par suite de la modification ou du déplacement de la route communale.

§ 4. Le Gouvernement flamand peut arrêter des modalités de forme et de contenu du plan d'alignement communal.

Art. 17. § 1er. Le conseil communal fixe à titre provisoire le projet d'alignement communal.

§ 2. Le collège des bourgmestre et échevins soumet le projet de plan d'alignement communal à une enquête publique qui est annoncée dans un délai d'ordre de trente jours de la fixation provisoire visée au paragraphe 1er, par au moins :

1° affichage à la maison communale et sur les lieux, au moins au début et à la fin du tronçon routier nouveau, modifié ou déplacé;

2° un avis sur le site internet de la commune ou dans le bulletin d'informations communal;

3° un avis au *Moniteur belge*;

4° une communication distincte, envoyée par lettre recommandée au domicile des propriétaires des biens immobiliers inclus dans le projet de plan d'alignement;

5° une communication distincte aux communes voisines, si la route longe la frontière communale et fait partie d'une connexion transcommunale;

6° une communication distincte à la députation et au département;

7° une communication distincte aux gestionnaires des voies publiques raccordées à la route en question;

8° une communication distincte aux sociétés de transport en commun.

L'annonce, visée à l'alinéa premier, indique au moins :

1° le lieu où la décision de fixation provisoire et le projet de plan d'alignement communal peuvent être consultés;

2° les dates de début et de fin de l'enquête publique;

3° l'adresse à laquelle peuvent être envoyées ou déposées les éventuelles observations et objections, et les formalités à suivre à cette fin.

§ 3. Après l'annonce, le projet de plan d'alignement communal est disponible pour consultation à la maison communale pendant trente jours et publié sur le site internet de la commune.

§ 4. Les observations et objections sont transmises par voie écrite ou numérique à l'administration communale au plus tard le dernier jour de l'enquête publique.

Dans le délai visé au premier alinéa, la députation et le département fournissent à l'administration communale un avis sur la conformité du projet de plan d'alignement communal aux objectifs et principes visés aux articles 3 et 4. Si aucun avis n'est rendu dans ce délai, il peut être passé outre à l'obligation en matière d'avis.

§ 5. Le conseil communal fixe à titre définitif le plan d'alignement communal dans les soixante jours de la fin de l'enquête publique.

Lors de la fixation définitive du plan d'alignement communal seules des modifications basées sur ou découlant des observations et objections formulées lors de l'enquête publique peuvent être apportées au plan d'alignement communal fixé à titre provisoire.

La fixation définitive du plan d'alignement communal ne peut pas porter sur des parties du territoire non reprises au plan d'alignement communal fixé à titre provisoire.

§ 6. Si le plan d'alignement communal n'est pas fixé à titre définitif dans le délai visé au paragraphe 5, le projet de plan d'alignement communal devient caduc.

Art. 18. La décision du conseil communal de fixation définitive du plan d'alignement communal est immédiatement publiée sur le site internet de la commune et affichée à la maison communale et sur les lieux, au moins au début et à la fin du tronçon de route nouveau, modifié ou déplacé.

Le collège des bourgmestre et échevins informe par envoi sécurisé toute personne ayant soumis dans le cadre de l'enquête publique une prise de position, une observation ou une objection, de la décision du conseil communal de fixation définitive du plan d'alignement communal.

Dès sa fixation définitive le plan d'alignement communal, accompagné de la décision du conseil communal de fixation définitive, est transmis par envoi sécurisé au département et à la députation de la province dans laquelle la commune est située.

Art. 19. Si la commune n'est pas informée dans les trente jours d'un recours administratif organisé, tel que visé à l'article 24, la décision de fixation définitive du plan d'alignement communal est publiée par extrait au *Moniteur belge* et sur le site internet de la commune.

La décision prend effet quatorze jours après sa publication au *Moniteur belge*, sauf si la décision de fixation prévoit une autre date d'entrée en vigueur. En particulier, la décision de fixation peut stipuler que le plan d'alignement communal ne peut être mis en œuvre qu'à partir d'une date déterminée ou en fonction de l'introduction des demandes de permis d'environnement pour des actes urbanistiques ou de lotissement ».

B.6.6. Artikel 13 des Dekrets vom 3. Mai 2019 sieht die Möglichkeit vor, dass die Gemeinde Grundstücksstreifen, bei denen mit irgendeinem rechtlichen Mittel bewiesen wird, dass sie in den letzten dreißig Jahren von der Öffentlichkeit benutzt wurden, als Gemeindeweg berücksichtigt sowie Grundstücksstreifen ohne finanzielle Entschädigung dem öffentlichen Eigentum zuführt, wenn die Gemeinde bereits seit dreißig Jahren Besitzhandlungen vorgenommen hat, aus denen ihr Wille, Eigentümer des Geländes für den Straßen- und Wegebau zu werden, eindeutig hervorgeht:

« § 1er. Les bandes de terrain dont il peut être démontré par quelque moyen de droit que ce soit qu'elles ont été utilisées par le public au cours des trente dernières années peuvent être considérées comme route communale.

L'accessibilité des routes privées, visée à l'article 12septies, § 1er du décret du 21 octobre 1997 concernant la conservation de la nature et le milieu naturel ne constitue pas de preuve de l'utilisation depuis trente ans par le public.

§ 2. Le conseil communal qui, de sa propre initiative ou sur la base d'une requête, établit qu'une bande de terrain a été utilisée par le public au cours des trente dernières années, confie au collège des bourgmestre et échevins l'élaboration d'un plan d'alignement ainsi que la sauvegarde et la gestion de la route par le biais des instruments et des compétences de maintien prévus par le présent décret.

L'établissement par le conseil communal de l'utilisation par le public pendant trente ans entraîne de plein droit la constitution d'un droit public de passage.

§ 3. Aux fins du paragraphe 2, toute personne peut adresser une requête au président du conseil communal ou au collège des bourgmestre et échevins. Cette requête est présentée par écrit et contient un commentaire sur et les preuves nécessaires de l'utilisation par le public pendant trente ans.

§ 4. Si l'utilisation par le public pendant trente ans a été établie dans une décision judiciaire exécutoire, l'obligation d'établir un plan d'alignement et la constitution du droit public de passage découlent directement de cette décision.

§ 5. Si la commune a accompli depuis trente ans à l'égard d'une bande de terrain des actes de possession qui signalent clairement la volonté de la commune de devenir propriétaire du terrain de voirie, le conseil communal a le droit d'inclure cette bande de terrain dans le domaine public sans indemnité financière et sans appliquer l'article 28.

Aux fins du premier alinéa sont considérées comme des actes de possession, entre autres, la pose d'un revêtement permanent sur l'ensemble ou sur une partie substantielle de la route ou l'installation d'un éclairage public ».

B.6.7. Gemeindegewege können nach Artikel 14 des angefochtenen Dekrets nur durch eine Verwaltungsentscheidung aufgehoben werden und können nicht durch Nichtnutzung zu existieren aufhören. Der Gemeinderat kann allerdings auf der Grundlage der Feststellung einer dreißigjährigen Nichtnutzung durch die Öffentlichkeit die ausdrückliche Aufhebung des Gemeindegeweges beschließen:

« § 1er. Les routes communales ne peuvent être supprimées que par décision administrative en application du présent décret et ne peuvent l'être pour cause de non-utilisation.

§ 2. Toute personne a le droit de présenter à la commune une requête justifiant qu'une route communale, ou une partie de celle-ci, est affectée par une période de trente ans de non-utilisation par le public. La preuve est apportée sous forme d'une décision judiciaire ou par tout autre moyen de droit.

Le conseil communal qui, sur la base d'une requête visée au premier alinéa, établit qu'il y a non-utilisation par le public pendant trente ans, décide de l'opportunité de supprimer tout ou partie de la route communale, en tenant compte des objectifs et principes visés aux articles 3 et 4 et, le cas échéant, du cadre de politique communale et du cadre d'évaluation visés à l'article 6. L'éventuelle procédure de suppression est effectuée conformément à la section 3.

Si le conseil communal établit qu'il n'y a pas non-utilisation par le public pendant trente ans, il charge le collège des bourgmestre et échevins de sauvegarder le passage public par le biais des instruments et des compétences de maintien prévus par le présent décret ».

Das Aufhebungsverfahren ist in den Artikeln 20 bis 23 des angefochtenen Dekrets geregelt.

B.6.8. Artikel 15 des angefochtenen Dekrets ermöglicht es der Gemeinde, einen Vertrag mit den Eigentümern und Nutzern von Parzellen zu schließen, um Grundstücksstreifen dauerhaft oder vorübergehend als Gemeindegeweg auszuweisen.

B.6.9. Gegen den Beschluss der Gemeinde über die endgültige Festlegung des Fluchtlinienplans, oder über die Aufhebung eines Gemeindegeweges, kann nach Artikel 24 des

Dekrets vom 3. Mai 2019 durch die Interessehabenden eine organisierte Verwaltungsbeschwerde bei der Flämischen Regierung eingereicht werden. Diese Beschwerde setzt die Ausführung der angefochtenen Entscheidung aus. Die Flämische Regierung kann die Entscheidung auf der Grundlage der in Artikel 25 § 2 des Dekrets genannten Gründe für nichtig erklären:

« La décision du conseil communal de fixation définitive du plan d'alignement communal ou de suppression de la route communale ne peut être annulée que pour les motifs suivants :

1° incompatibilité avec le présent décret, en particulier avec les objectifs et principes visés aux articles 3 et 4;

2° incompatibilité avec les éventuels cadres de politique communale et d'évaluation visés à l'article 6 du présent décret;

3° non-respect d'une exigence formelle substantielle ».

B.6.10. Die endgültige Festlegung eines Gemeindeweges hat zur Folge, dass die Gemeinde die Rechtspflicht trifft, die Realisierung, die Gewährleistung und die Verwaltung des Gemeindeweges sicherzustellen. Wenn es um einen neuen Weg geht, der auf einem Privatgrundstück liegt, erfolgt das im Grunde über einen Erwerb der betreffenden unbeweglichen Güter durch die Gemeinde, falls erforderlich, mittels Enteignung (Artikel 26 § 2 und Artikel 27). Nach Artikel 29 gilt für einen nicht benutzten Teil des Gemeindeweges infolge der Abänderung, Verlegung oder Aufhebung dieses Teils ein Vorkaufsrecht zugunsten der Eigentümer der anliegenden Grundstücke.

Bei der Abänderung oder Verlegung eines Gemeindeweges auf privatem Eigentum gilt die endgültige Festlegung des Fluchtlinienplans als Titel für die Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Durchgangsdienstbarkeit (Artikel 26 § 3). Die Anlage, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges führt zu einer Wertminderung oder Wertsteigerung der Grundstücke, auf denen sich dieser Weg befindet. Diese Wertminderung oder Wertsteigerung wird von einem durch die Gemeinde beauftragten Landmesser-Gutachter festgestellt, der im Falle der Ablehnung ein Kollegium mit einem durch den Eigentümer der betreffenden Parzelle beauftragten Landmesser-Gutachter bildet (Artikel 28). Die Berechnung der Wertminderung oder Wertsteigerung muss in den Entwurf des Fluchtlinienplans aufgenommen werden (Artikel 16 § 3 Nr. 1).

B.6.11. Die Artikel 30 bis 33 des angefochtenen Dekrets regeln die Abmarkung des Gemeindeweges. Die Verwaltung ist in den Artikeln 34 bis 36 des angefochtenen Dekrets geregelt. Artikel 37 des angefochtenen Dekrets sieht die Schaffung eines kommunalen Wegeregisters vor. Die Artikel 38 bis 50 beziehen sich auf die Durchsetzung.

Zur Hauptsache

B.7. Sowohl der einzige Klagegrund der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 7290 als auch die Klagegründe der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 enthalten eine Vielzahl von Beschwerdegründen, die sich oft überschneiden und Wiederholungen enthalten.

In dem Umfang, in dem diese Klagegründe die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ergibt sich aus deren Prüfung, dass der Gerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit folgender Aspekte des angefochtenen Dekrets entscheiden muss:

1. die Klarheit einiger Begriffe und Definitionen (B.8.1 bis B.9.3);
2. die Prinzipien, die bei Entscheidungen über Abänderungen bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes zu berücksichtigen sind (B.10.1 bis B.10.4);
3. die kommunalen Fluchtlinienpläne (B.11.1 bis B.16.2);
4. die Realisierung der Gemeindewege (B.17.1 bis B.22.2);
5. die Entstehung und die Aufhebung von Gemeindewegen wegen langfristiger Nutzung oder Nichtnutzung (B.23.1 bis B.27.5);
6. die Möglichkeit, Grundstücksstreifen mittels eines Vertrages als Gemeindeweg auszuweisen (B.28.1 bis B.28.5);
7. die Abmarkung (B.29.1 bis B.29.3);
8. die Verwaltung der Gemeindewege (B.30.1 bis B.30.6);

9. das sogenannte Initiativrecht und die Rolle Dritter bei nicht mehr benutzten Grundstücksstreifen (B.31.1 bis B.31.4);

10. das Wegeregister (B.32.1 bis B.32.5);

11. die Durchsetzung (B.33.1 bis B.33.3);

12. die Übergangsbestimmungen (B.34.1 bis B.34.4);

13. die Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen (B.35.1 bis B.35.2).

1. In Bezug auf die Klarheit bestimmter Definitionen

B.8.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 leiten, verteilt über die verschiedenen Teile ihrer Klagegründe, eine beträchtliche Anzahl von Beschwerdegründen aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, durch unterschiedliche Bestimmungen des angefochtenen Dekrets ab, weil diese Bestimmungen nicht ausreichend deutlich seien und folglich zu einer « verfassungswidrigen Rechtsunsicherheit » führten.

B.8.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.3. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.8.4. Da diese Bestimmung des internationalen Rechts eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung verankert sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der fraglichen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.8.5. Jeder Eingriff einer öffentlichen Behörde in den Genuss des Rechts auf Achtung des Eigentums muss durch eine Vorschrift vorgesehen sein, die ausreichend präzise formuliert ist, damit die betroffenen Personen - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigen Maße die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen können. Das erforderliche Maß der Präzision hängt weitgehend vom Inhalt der betreffenden Maßnahme, von dem Anwendungsbereich, den sie abdecken soll, und von der Zahl und dem Status ihrer Adressaten ab (EuGHMR, Große Kammer, 22. Juni 2004, *Broniowski gegen Polen*, §§ 136-147; Große Kammer, 25. Oktober 2012, *Vistiņš und Perepjolkins gegen Lettland*, §§ 95-97; 16. September 2014, *Plechkov gegen Rumänien*, §§ 88-89; Große Kammer, 5. September 2017, *Fábián gegen Ungarn*, §§ 64-66).

B.9.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 an, dass die Begriffe « Eigentümer anliegender Grundstücke », « Fluchtlinie », « kommunaler Fluchtlinienplan », « Gemeindeweg », « langsamer Weg », « Verlegung eines Gemeindeweges », « Abänderung eines Gemeindeweges » und « Verwaltung eines Gemeindeweges », die in Artikel 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019 erwähnt seien, unklar definiert seien.

B.9.2. Den Definitionen, die in Artikel 2 des Dekrets vom 3. Mai 2019 für die vorerwähnten Begriffe benutzt werden, lässt sich nicht entnehmen, dass sie als solche auf irgendeine Weise gegen das Eigentumsrecht, wie es von den in B.8.1 erwähnten Referenznormen geschützt ist, verstoßen. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, lässt sich nur anhand der Prüfung der konkreten Regelung, in der diese Begriffe enthalten sind, feststellen.

B.9.3. Sofern sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien auf die in Artikel 2 des angefochtenen Dekrets erwähnten Definitionen zu den vorerwähnten Begriffen beziehen, werden sie folglich der Prüfung der anderen Beschwerdegründe hinzugefügt.

2. In Bezug auf die Prinzipien, die bei Entscheidungen über Abänderungen bezüglich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes zu berücksichtigen sind (Artikel 4)

B.10.1. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290 und der erste Beschwerdegrund des zweiten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen beanstanden, dass Artikel 4 des angefochtenen Dekrets bestimme, dass Abänderungen am kommunalen Straßen- und Wegenetz immer im Allgemeininteresse erfolgen müssten. Im Gegensatz zu der Interessenabwägung, die im Flämischen Raumordnungskodex vorgesehen sei, bestehe im Rahmen der Interessenabwägung daher kein Raum für die privaten Interessen der betroffenen Eigentümer.

B.10.2. Artikel 4 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Lors des décisions sur des modifications au réseau routier communal, les principes suivants sont au moins pris en compte :

1° les modifications apportées au réseau routier communal sont toujours dans l'intérêt public;

2° la modification, le déplacement ou la suppression d'une route communale est une mesure exceptionnelle et dûment justifiée;

3° la sécurité routière et l'accès aux parcelles riveraines sont toujours pris en compte;

4° les modifications du réseau routier sont évaluées, si nécessaire, dans une perspective intercommunale;

5° les modifications du réseau routier sont évaluées en tenant compte de la fonction actuelle de la route communale, sans pour autant compromettre les besoins des générations futures. Notamment les besoins spatiaux des différentes activités sociétales sont considérés les uns par rapport aux autres et à un même moment ».

B.10.3. Es ist an sich nicht unrechtmäßig, dass der Dekretgeber erwartet, dass die Gemeinde als Behörde bei der Interessenabwägung hinsichtlich des kommunalen Straßen- und Wegenetzes in erster Linie das Allgemeininteresse vor Augen haben muss, wie sich aus den Vorarbeiten ergibt:

« Les décisions concernant un déplacement ou une suppression doivent toujours être mises en balance et motivées sur la base de l'intérêt général. Cette obligation est conforme à la jurisprudence du Conseil d'État, qui préconise aussi une balance des intérêts » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 9).

Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien schließt die vorerwähnte Bestimmung im Übrigen keineswegs aus, dass auch private Interessen bei dieser Interessenabwägung berücksichtigt werden, wie auch aus der Verwendung des Wortes « zumindest » am Anfang der angefochtenen Bestimmung hervorgeht.

B.10.4. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361, und zwar bezüglich des zweiten Beschwerdegrunds, sowie der zweite Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290 beruhen auf einem falschen Ausgangspunkt.

3. In Bezug auf die kommunalen Fluchtlinienpläne

In Bezug auf die Bekanntmachung des Entwurfs des kommunalen Fluchtlinienplans

B.11.1. Der fünfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor den öffentlichen Lasten, durch Artikel 17 des angefochtenen Dekrets. Im Lichte von

Artikel 17 des angefochtenen Dekrets ist es nach Ansicht der klagenden Parteien nicht ausreichend deutlich, wer mit den Eigentümern der unbeweglichen Güter, die sich im Entwurf des kommunalen Fluchtlinienplans befänden, gemeint sei, wodurch die betroffenen Eigentümer keine Notifizierung bekämen und womöglich eine Verwaltungsbeschwerde nicht rechtzeitig einlegen könnten.

B.11.2. Aus Artikel 17 § 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets ergibt sich, dass die öffentliche Untersuchung im Rahmen des Fluchtlinienverfahrens unter anderem durch « eine gesonderte Mitteilung, die mittels einer sicheren Sendung an den Wohnsitz der Eigentümer der unbeweglichen Güter, die sich im Entwurf des kommunalen Fluchtlinienplans befinden, geschickt wird », bekanntgemacht werden muss. Im Lichte dieser Verpflichtung ist nicht ersichtlich, auf welche Weise diese Bestimmung eine Undeutlichkeit enthalten soll, wodurch diese Eigentümer nicht notifiziert würden, geschweige denn, dass ein Verstoß gegen die in B.10.1 aufgezählten Normen vorliegen würde.

B.11.3. Der fünfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet.

In Bezug auf das Fehlen einer Verträglichkeitsprüfung

B.12.1. Der zweite Beschwerdegrund des zweiten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil im Verfahren zur Festlegung des Fluchtlinienplans keine Verträglichkeitsprüfung vorgesehen sei, während dies bei den Verfahren im Rahmen des Flämischen Raumordnungskodex oder des Dekrets vom 21. Oktober 1997 « über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume » der Fall sei. Dieser Beschwerdegrund entspricht dem ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290, in dem ebenso in allgemeiner Form auf das Fehlen einer Verträglichkeitsprüfung verwiesen wird.

B.12.2. Wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt wird, muss in der Regel präzisiert werden, welche Kategorien von Personen miteinander zu vergleichen sind und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen eine diskriminierende Ungleichbehandlung hervorrufen.

Diese Voraussetzungen sind unter anderem notwendig, um sicherzustellen, dass die anderen Verfahrensparteien die Möglichkeit erhalten, die Argumente der klagenden Partei zu erwidern, wofür eine klare und unzweideutige Darlegung der Klagegründe unentbehrlich ist.

B.12.3. Im Rahmen der Darlegung ihrer Klagegründe verweisen die klagenden Parteien auf allgemeine Weise auf die Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung. Sie erwähnten dabei eine Vielzahl möglicher Auswirkungen, die beurteilt werden könnten, und eine nicht abschließende Liste, die andere Verfahren enthält, in denen eine bestimmte Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies erlaubt es nicht, mit hinreichender Genauigkeit zu bestimmen, welche Kategorien von Personen miteinander verglichen werden müssen und in welcher Hinsicht die angefochtenen Bestimmungen zu einer unterschiedlichen Behandlung führen, die diskriminierend wäre.

B.12.4. Sofern sie auf dem Fehlen einer Verträglichkeitsprüfung beruhen, sind der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290 und der zweite Beschwerdegrund des zweiten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 unzulässig.

In Bezug auf die Notifizierung der Endentscheidung über die Festlegung des Fluchtlinienplans (Artikel 18 Absatz 1)

B.13.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, weil das Verwaltungsbeschwerdeverfahren gegen die Entscheidung über die Festlegung eines Fluchtlinienplans unzureichenden Rechtsschutz biete, wodurch es eine unverhältnismäßige Beschränkung des Eigentumsrechts zur Folge habe. Die Notifizierung der Gemeinderatsentscheidung erfolge nach Artikel 18 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets nur an die Person, die eine Anmerkung oder einen Einwand im Rahmen der öffentlichen Untersuchung eingereicht beziehungsweise geltend gemacht habe. Die Möglichkeit der Einlegung eines Rechtsbehelfs werde auf diese Weise dem Zufall überlassen.

B.13.2. Wie in B.10.2 erwähnt wurde, werden die Eigentümer der unbeweglichen Güter, die sich im Entwurf des kommunalen Fluchtlinienplans befinden, über die öffentliche

Untersuchung bezüglich dieses Entwurfs mittels einer gesonderten Mitteilung in Kenntnis gesetzt, die im Wege einer gesicherten Sendung an ihren Wohnsitz geschickt wird (Artikel 17 § 2 Nr. 4 des angefochtenen Dekrets). Wenn sie im Rahmen der öffentlichen Untersuchung einen Standpunkt, eine Anmerkung oder einen Einwand einreichen beziehungsweise geltend machen, werden sie persönlich mittels einer gesicherten Sendung über den Beschluss des Gemeinderates in Bezug auf die endgültige Festlegung des kommunalen Fluchtlinienplans in Kenntnis gesetzt (Artikel 18 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets). Außerdem muss der Beschluss des Gemeinderates in Bezug auf die endgültige Festlegung des kommunalen Fluchtlinienplans sofort nach der endgültigen Festlegung auf der Website der Gemeinde veröffentlicht werden und am Gemeindehaus sowie vor Ort ausgehängt werden, zumindest am Beginn- und Endpunkt des neuen, abgeänderten oder verlegten Teils des Weges (Artikel 18 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets).

Selbst wenn der Eigentümer eines betroffenen unbewegliches Gutes dieses nicht oder nur sehr selten besucht, wird er folglich persönlich über den Umstand in Kenntnis gesetzt, dass das Verfahren für die Erstellung eines kommunalen Fluchtlinienplans in Gang gesetzt wurde, und über die Möglichkeit, dass der Gemeinderat eine Entscheidung über die endgültige Festlegung trifft, sodass sein Recht gewährleistet wird, innerhalb der vorgeschriebenen Frist einen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 wird die Möglichkeit der Eigentümer der betroffenen unbeweglichen Güter folglich nicht dem Zufall überlassen.

B.13.3. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet, insofern er sich auf Artikel 18 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets bezieht.

In Bezug auf die Verwaltungsbeschwerde bei der Flämischen Regierung (Artikel 24, 25 und 72)

B.14.1. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist ebenso abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 24, 25 und 72 des angefochtenen Dekrets, weil das Verwaltungsbeschwerdeverfahren unzureichende Verfahrensgarantien bietet und

dementsprechend das Eigentumsrecht auf unverhältnismäßige Weise beschränke. Die klagenden Parteien führen insbesondere an, dass der Beschluss des Gemeinderates über die Anlage, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges im Rahmen der Verwaltungsbeschwerde nur aus spezifischen Gründen für nichtig erklärt werden könne, was den Rechtsschutz auf eine nicht gerechtfertigte Weise einschränke. Eigentümer, die mit diesem Verfahren konfrontiert seien, würden folglich gegenüber Personen diskriminiert, die in andere Verfahren verwickelt seien, wie etwa Verfahren bezüglich Umgebungsgenehmigungen.

Dieser Beschwerdegrund entspricht dem ersten Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290, der unter anderem aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 25 § 2 des angefochtenen Dekrets abgeleitet ist. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7290 beanstandet, dass die Flämische Regierung im Rahmen der Verwaltungsbeschwerde gegen den Fluchtlinienplan diesen Plan nur aus einer beschränkten Anzahl von Gründen für nichtig erklären könne, ohne dass der Umstand berücksichtigt werde, ob der Wertverlust richtig veranschlagt worden sei. Eine etwaige Beschwerde beim Staatsrat gegen die Entscheidung der Flämischen Regierung kann nach Ansicht der klagenden Partei nicht als Rechtsbehelf mit voller Rechtsprechungsgewalt angesehen werden.

B.14.2. In dem Umfang, in dem der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 nur in allgemeiner Form auf das Fehlen von Verfahrensgarantien verweist, erfüllt dieser Teil die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen nicht. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist folglich in diesem Umfang unzulässig.

B.14.3. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde. In dem Umfang, in dem die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 nicht konkret darlegen, aus welchem Unterschied bei den einschlägigen

Verfahrensregeln sich der beanstandete Behandlungsunterschied ergibt, erfüllt der Klagegrund darüber hinaus die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen nicht.

B.14.4. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unzulässig, insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist.

B.15.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

Das Recht auf gerichtliches Gehör wäre inhaltslos, wenn nicht das Recht auf ein faires Verfahren eingehalten würde, so wie es durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und durch einen allgemeinen Rechtsgrundsatz gewährleistet wird. Folglich müssen bei einer Prüfung anhand von Artikel 13 der Verfassung diese Garantien einbezogen werden.

B.15.2. Das Recht auf eine ordnungsgemäße Rechtspflege im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet, dass ein Interessehabender in der Lage sein muss, eine Verwaltungsentscheidung vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht mit voller Rechtsprechungsbefugnis zu bringen, das « auf Gesetz » beruht und innerhalb einer angemessenen Frist entscheidet.

Nach Artikel 24 des angefochtenen Dekrets kann jede natürliche oder juristische Person, auf die sich die Entscheidung über die endgültige Festlegung des kommunalen Fluchtlinienplans oder die Aufhebung des Gemeindeweges auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt beziehungsweise die in diesem Zusammenhang Interessehabender ist, gegen diese Entscheidung eine organisierte Verwaltungsbeschwerde bei der Flämischen Regierung einlegen. Artikel 72 des angefochtenen Dekrets fügt in das Dekret vom 25. April 2014 « über die Umgebungsgenehmigung » (nachstehend: Dekret vom 25. April 2014) einen Artikel 31/1 ein, der eine sehr ähnliche Verwaltungsbeschwerde bezüglich des Beschlusses des Gemeinderates über die Anlage, Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges regelt, der im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Umgebungsgenehmigung gefasst wird.

Gegen die Entscheidung der Flämischen Regierung im Rahmen des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens kann ein Aussetzungsantrag und eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat eingereicht werden.

B.15.3. Aus der Rechtsprechung des Staatsrats wird ersichtlich, dass dieser eine Kontrolle mit voller Rechtsprechungsbefugnis sowohl anhand des Gesetzes als auch anhand der allgemeinen Rechtsgrundsätze vornimmt. Der Staatsrat untersucht dabei, ob die seiner Kontrolle vorgelegte behördliche Entscheidung die erforderliche faktische Grundlage hat und ob die Entscheidung nicht in einem deutlichen Missverhältnis zu den festgestellten Fakten steht. Zwar kann der Staatsrat die Entscheidung der betreffenden Behörde nicht durch seine eigene ersetzen, wenn er aber diese Entscheidung für nichtig erklärt, muss die Behörde sich nach dem Urteil des Staatsrats richten; wenn die Behörde eine neue Entscheidung trifft, darf sie die Gründe des Entscheids, der die erste Entscheidung für nichtig erklärt hat, nicht unberücksichtigt lassen.

B.15.4. Artikel 25 § 2 des angefochtenen Dekrets legt fest, dass der Beschluss des Gemeinderates über die endgültige Festlegung des Fluchtlinienplans oder der Beschluss über die Aufhebung des Gemeindeweges nur aus folgenden Gründen für nichtig erklärt werden kann:

« 1° incompatibilité avec le présent décret, en particulier avec les objectifs et principes visés aux articles 3 et 4;

2° incompatibilité avec les éventuels cadres de politique communale et d'évaluation visés à l'article 6 du présent décret;

3° non-respect d'une exigence formelle substantielle ».

Auch Artikel 31/1 § 5 des Dekrets vom 25. April 2014, eingefügt durch Artikel 72 des angefochtenen Dekrets, beschränkt die Nichtigkeitsgründe auf die drei in Artikel 25 § 2 erwähnten Gründe.

Die so eingeschränkte Prüfungsbefugnis der Flämischen Regierung hat jedoch nicht zur Folge, dass der Staatsrat nicht über die Klagegründe befinden könnte, die nicht auf einem der aufgezählten Elemente beruhen. Der Staatsrat erwartet von demjenigen, der einen gerichtlichen

Rechtbehelf einlegt, dass er vorher alle verfahrensrechtlich garantierten Möglichkeiten zur Wahrung seiner Rechte ausschöpft. Wenn jedoch von einer klagenden Partei Klagegründe angeführt werden, die sie in keiner Weise im Verwaltungsbeschwerdeverfahren hätte geltend machen können, ist ihre Klage gleichwohl zulässig, sofern sie solche Klagegründe anführt (StR, 24. Januar 2019, Nr. 243.487).

B.15.5. Der erste Teil des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7290 und der dritte Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 sind in dem Umfang unbegründet, in dem sie aus der Verfassungswidrigkeit der Artikel 25 § 2 und 72 des angefochtenen Dekrets abgeleitet sind.

In Bezug auf die obligatorische Erwähnung der Versorgungsleitungen (Artikel 16 § 3 Nr. 2)

Der fünfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 16 § 3 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, weil keine Klarheit über die Rechtsgrundlage herrsche, die es erlaube, Versorgungsleitungen auf einem im Privateigentum stehenden Grundstück zu verlegen.

Artikel 16 § 3 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets legt fest, dass im Fluchtlinienplan gegebenenfalls « die Versorgungsleitungen, die durch die Abänderung oder Verlegung des Gemeindeweges auf im Privateigentum stehenden Grundstücken verlaufen werden », enthalten sein müssen. Artikel 20 § 3 Nr. 2 desselben Dekrets enthält eine vergleichbare Verpflichtung in Bezug auf die Versorgungsleitungen, die infolge der Aufhebung des Gemeindeweges auf im Privateigentum stehenden Grundstücken verlaufen werden.

B.16.2. Weder der Formulierung dieser Bestimmung noch den Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass der Dekretgeber mit dieser Bestimmung vorhatte, von den bestehenden Regelungen abzuweichen, die auf die verschiedenen möglichen Versorgungsleitungen Anwendung finden. In dem Umfang, in dem sich der fünfte Beschwerdegrund des ersten Teils folglich auf diese Regelungen bezieht, ist er unzulässig.

4. In Bezug auf die Realisierung der Gemeindewege

In Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage für die Enteignung (Artikel 27)

B.17.1. Der achte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 16 der Verfassung, weil in Artikel 27 des angefochtenen Dekrets eine Ermächtigungsgrundlage für die Enteignung vorgesehen sei, obwohl das Dekret eigentumsneutral sein solle. Wenn das angefochtene Dekret tatsächlich eigentumsneutral sei, kann nach Ansicht der klagenden Parteien per definitionem nie eine Notwendigkeit zur Enteignung vorliegen.

B.17.2. Die Enteignung bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Artikel 16 der Verfassung bestimmt, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. Dies wird auch in Artikel 3 des Dekrets vom 24. Februar 2017 « über die Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Dekret vom 24. Februar 2017) bestätigt.

B.17.3. Die Enteignungsstelle muss mit der Enteignung folglich das Allgemeininteresse wahrnehmen. Wie in B.10.2 erwähnt wurde, bestimmt Artikel 4 Nr. 1 des angefochtenen Dekrets ausdrücklich, dass alle Abänderungen am kommunalen Straßen- und Wegenetz immer dem Allgemeininteresse dienen sollen.

Der Umstand, dass sich ein Gemeindeweg auf einem im Privateigentum stehenden Grundstück befinden kann, steht dem nicht entgegen, dass es in einer konkreten Situation im Allgemeininteresse notwendig sein kann, dass die Gemeinde Eigentümer des Grundstücksstreifens wird, auf dem der Gemeindeweg verläuft. Wie sich aus Artikel 27 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets ergibt, müssen die Enteignungen entsprechend den Bestimmungen des Dekrets vom 24. Februar 2017 ausgeführt werden. Artikel 3 dieses Dekrets sieht unter anderem die folgenden Enteignungsvoraussetzungen vor:

« § 1er. Conformément à l'article 16 de la Constitution, une expropriation n'est possible que pour cause d'utilité publique. Si l'expropriation sert également un intérêt privé, elle ne peut être réalisée que dans la mesure où l'utilité publique prévaut.

§ 2. Conformément à l'article 16 de la Constitution, une expropriation n'est possible que si une base juridique légale ou décrétole explicite est prévue.

§ 3. Conformément à l'article 1er du Premier Protocole additionnel à la Convention européenne des Droits de l'Homme, une expropriation n'est possible que si elle est nécessaire. Cette nécessité d'expropriation concerne cumulativement les trois éléments suivants :

- 1° l'objectif de l'expropriation;
- 2° l'expropriation comme moyen;
- 3° l'objet de l'expropriation.

§ 4. L'expropriation n'est possible que si les procédures arrêtées selon le présent décret ont été suivies.

§ 5. Conformément à l'article 16 de la Constitution, une expropriation n'est possible que moyennant une juste et préalable indemnité ».

Artikel 10 § 1 des Dekrets vom 24. Februar 2017 sieht vor, dass in jedem Enteignungsbeschluss unter anderem die spezifische Enteignungsnotwendigkeit erwähnt werden muss:

« L'instance expropriante établit une décision d'expropriation provisoire qui, sous peine de nullité, comprend les éléments suivants :

- 1° la description des biens immobiliers à exproprier ou les droits réels à exproprier;
- 2° la mention de l'instance expropriante;
- 3° la base juridique de l'expropriation;
- 4° la description de l'objectif de l'expropriation d'utilité publique;
- 5° la description et la motivation de la nécessité d'expropriation;
- 6° le délai de négociation à l'amiable ».

Der Umstand, dass Artikel 26 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets die Möglichkeit vorsieht, dass mit den Eigentümern der Grundstücke, auf denen der Gemeindeweg verläuft, ein Vertrag geschlossen werden kann, in dem eine Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit vereinbart wird, steht dem nicht entgegen, dass die Enteignung in einem konkreten Fall für die

Realisierung des Gemeindeweges notwendig sein kann, beispielsweise wenn sich weder ein einvernehmlicher Erwerb des Grundstücksstreifens noch ein solcher Vertrag als möglich herausstellen.

B.17.4. Der Beschwerdegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern von Grundstücksstreifen, die Gegenstand einer Festlegung eines neuen Gemeindeweges sind, und Eigentümern von Grundstücksstreifen, die Gegenstand einer Verlegung oder Abänderung eines bestehenden Gemeindeweges sind (Artikel 26 und 28)

B.18.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds beanstandet die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7290 unter anderem, dass Artikel 26 des angefochtenen Dekrets einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen dem Eigentümer einer Parzelle, auf der ein neuer Gemeindeweg angelegt werde, und dem Eigentümer einer Parzelle, auf der ein bestehender Gemeindeweg abgeändert oder verlegt werden, einführe. Im erstgenannten Fall sei die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, das notwendige Grundstück zu erwerben, gegebenenfalls in Form einer Enteignung, bei der der Eigentümer Anspruch auf eine uneingeschränkte Entschädigung habe. In diesem Fall verfüge der Eigentümer außerdem über eine Rechtsbehelfsmöglichkeit vor einem Gericht mit voller Rechtsprechungsgewalt. Im zweitgenannten Fall habe die Festlegung des Fluchtlinienplans die automatische Festlegung einer Dienstbarkeit des Durchgangs zum Nutzen der Allgemeinheit zur Folge, wobei der Eigentümer nur Anspruch auf eine Entschädigung für den Wertverlust habe, die darüber hinaus die tatsächlichen Folgen der Dienstbarkeit unzureichend ausgleiche.

B.18.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es

wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18.3. Artikel 26 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass die Gemeinde im Falle der Anlage eines neuen Gemeindeweges grundsätzlich die Pflicht zum Erwerb hat. Bei Vorliegen einer Verlegung oder Abänderung eines Gemeindeweges im Zusammenhang mit einem Privatgrundstück gilt eine solche Erwerbspflicht nicht, sondern gilt die endgültige Festlegung des Fluchtlinienplans als Titel für die Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit des Durchgangs.

B.18.4. Die Verlegung eines Gemeindeweges wird definiert als « die Ersetzung eines abzuschaffenden Gemeindeweges oder eines Teils eines solchen durch einen neuen Gemeindeweg oder einen neuen Wegabschnitt » (Artikel 2 Nr. 11 des angefochtenen Dekrets). Aus dieser Definition kann abgeleitet werden, dass eine Verlegung unterteilt werden kann in einerseits die Aufhebung eines bestehenden Weges oder eines bestehenden Wegabschnitts und andererseits die Festlegung eines neuen Weges oder eines neuen Wegabschnitts.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb in Bezug auf den Eigentümer des Grundstücksstreifens, auf dem dieser neue Weg beziehungsweise der neue Wegabschnitt verlaufen soll, die Gemeinde keine Pflicht zum Erwerb hat, während diese Pflicht in Bezug auf den Eigentümer eines Grundstücksstreifens besteht, auf dem ein neuer Gemeindeweg angelegt wird, der nicht die Folge einer Verlegung ist. Der Umstand, dass die Anlage des neuen Wegabschnitts die Folge der Aufhebung eines bestehenden Weges ist, ist kein sachdienliches Kriterium zur Rechtfertigung eines Behandlungsunterschieds zwischen den Eigentümern von Grundstücksstreifen, auf denen ein neuer Wegabschnitt angelegt wird.

B.18.5. Der Klagegrund ist begründet, sofern er sich auf einen Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern eines Grundstücksstreifens, auf dem ein neuer Weg im Sinne von Artikel 26 § 2 des angefochtenen Dekrets angelegt wird, und Eigentümern eines Grundstücksstreifens, auf dem der neue Abschnitt eines verlegten Gemeindeweges angelegt wird, bezieht.

Unter Zugrundelegung der Auslegung, dass Artikel 26 § 2 des angefochtenen Dekrets nur auf die Festlegung eines neuen Gemeindeweges Anwendung findet, der nicht auf der Verlegung eines Gemeindeweges beruht, verstößt dieser gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.18.6. Die angefochtene Bestimmung kann jedoch auch anders ausgelegt werden. Wie in B.18.4 erwähnt wurde, ist die Verlegung des Gemeindeweges in Artikel 2 Nr. 11 des angefochtenen Dekrets definiert als « die Ersetzung eines abzuschaffenden Gemeindeweges oder eines Teils eines solchen durch einen neuen Gemeindeweg oder einen neuen Wegabschnitt ». Unter Zugrundelegung der Auslegung, dass Artikel 26 § 2 des angefochtenen Dekrets ebenso auf die in Artikel 2 Nr. 11 erwähnten neuen Gemeindewege oder neuen Wegabschnitte Anwendung findet, verstößt dieser nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Bei Zugrundelegung dieser Auslegung ist der Klagegrund unbegründet.

B.18.7. Aus den Ausführungen in B.18.4 ergibt sich auch, dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Verlegung des Gemeindeweges im Gegensatz zur Anlage eines neuen Gemeindeweges als Titel für die Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit des Durchgangs gelten soll. Aus Artikel 9 des angefochtenen Dekrets geht nämlich ausdrücklich hervor, dass bei Verlegung eines Gemeindeweges der bestehende Abschnitt benutzbar bleibt, bis der neue Abschnitt von der Öffentlichkeit benutzt werden kann.

Folglich müssen in Artikel 26 § 3 des Dekrets vom 3. Mai 2019 die Worte « oder Verlegung » für nichtig erklärt werden.

B.19.1. Die Abänderung eines Gemeindeweges wird definiert als « die Anpassung der Breite des Straßenkörpers eines Gemeindeweges unter Ausschluss von Verschönerungs-, Erschließungs- oder Instandsetzungsarbeiten » (Artikel 2 Nr. 12 des angefochtenen Dekrets).

Artikel 4 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets legt fest, dass die Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges eine Ausnahmemassnahme ist. Auch aus den Vorarbeiten ergibt sich ausdrücklich, dass einerseits der Dekretgeber vorhatte, das bestehende Straßen- und Wegenetz so weit wie möglich beizubehalten und zu erneuern (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 8), und dass sich andererseits ein Teil des bestehenden kommunalen Straßen- und Wegenetzes auf Grundstücksstreifen befindet, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen (ebenda, S. 29). Im Lichte dieser Erwägungen ist es nicht

sachlich ungerechtfertigt, dass der Dekretgeber im Falle der Abänderung eines bestehenden Gemeindeweges keine Erwerbspflicht vorsieht, obwohl eine solche bei der Festlegung eines neuen Gemeindeweges gilt. Der Umstand, dass in diesen Fällen oft bereits ein Teil des bestehenden Weges auf einem Grundstücksstreifen liegt, der nicht im Eigentum der Gemeinde steht, lässt außerdem die Annahme zu, dass es in diesen Fällen im Allgemeinen auch schwieriger wäre, eine Enteignungsnotwendigkeit nachzuweisen.

B.19.2. Der Gerichtshof muss noch prüfen, ob die angefochtene Bestimmung womöglich mit unverhältnismäßigen Einschränkungen des Eigentumsrechts verbunden ist.

B.19.3. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.19.4. Die Auferlegung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit des Durchgangs im Wege eines kommunalen Fluchtlinienplans, die mit einem entsprechenden Bauverbot einhergeht, stellt eine Einmischung in das Eigentumsrecht dar.

B.19.5. Der bloße Umstand, dass die Behörde im Allgemeininteresse Einschränkungen des Eigentumsrechts auferlegt, hat nicht zur Folge, dass sie zu einer Entschädigung verpflichtet ist.

Aus der Festlegung einer durch oder aufgrund einer Gesetzesbestimmung auferlegten Einschränkung des Eigentumsrechts im Allgemeininteresse ergibt sich grundsätzlich für den Eigentümer des belasteten unbeweglichen Gutes kein Anspruch auf Entschädigung (Kass., 16. März 1990, *Pas.*, 1990, I, Nr. 427; EuGHMR, 25. Juni 2015, *Couturon gegen Frankreich*, §§ 34 bis 43).

Ebenso gilt, « wenn eine Maßnahme über die Regelung der Benutzung des Eigentums in Rede steht, ist das Ausbleiben einer Entschädigung einer der Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, um zu bestimmen, ob ein faires Gleichgewicht eingehalten wurde, doch es kann an sich keinen Verstoß gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls beinhalten » (siehe

u.a. EuGHMR, Große Kammer, 29. März 2010, *Depalle gegen Frankreich*, § 91; 26. April 2011, *Antunes Rodrigues gegen Portugal*, § 32).

Im Fall einer ernsthaften Beeinträchtigung des Rechts auf Achtung des Eigentums kann diese Belastung einem Eigentümer jedoch nicht ohne eine vernünftige Entschädigung für die Wertminderung der Parzelle auferlegt werden (EuGHMR, 19. Juli 2011, *Varfis gegen Griechenland*).

B.19.6. Die Festlegung der Fälle, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechts zu einer Entschädigung Anlass geben kann, und der Bedingungen, unter denen diese Entschädigung gewährt werden kann, ist eine Entscheidung, die dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, vorbehaltlich der Prüfung durch den Gerichtshof hinsichtlich der vernünftigen und verhältnismäßigen Beschaffenheit der ergriffenen Maßnahme.

B.20.1. Durch Artikel 28 des Dekrets vom 3. Mai 2019 hat der Dekretgeber vorgesehen, dass die Abänderung eines Gemeindeweges mittels Auferlegung einer Dienstbarkeit des Durchgangs zu einem Wertverlust oder einer Wertsteigerung bezüglich der Grundstücke führen kann, auf denen der Gemeindeweg verläuft:

« § 1er. L'aménagement, la modification, le déplacement ou la suppression d'une route communale entraîne une baisse ou une augmentation de la valeur des terrains sur lesquels la route communale est située.

L'indemnité de baisse de valeur est due par la commune au propriétaire du terrain en question. L'indemnité d'augmentation de valeur est due par le propriétaire du terrain en question et revient à la commune.

Les premier et deuxième alinéas s'appliquent sans préjudice de l'application de l'article 13, § 5.

§ 2. La baisse ou l'augmentation de valeur est établie par un géomètre-expert désigné par la commune. En cas de contestation par le propriétaire, la baisse ou l'augmentation de valeur est établie par une commission composée du géomètre-expert désigné par la commune et d'un géomètre-expert désigné par le propriétaire.

Le calcul de la baisse ou de l'augmentation de valeur tient compte, entre autres, de la différence de valeur vénale, de l'égalité de traitement des citoyens devant les charges publiques imposées dans le cadre de l'intérêt général, des servitudes publiques et privées existantes et des décisions publiques en vigueur concernant l'occupation des sols.

L'augmentation de valeur est réputée nulle si la route communale a disparu dans les faits, suite à l'aménagement d'infrastructures par ou pour le compte des autorités ou parce que la route communale a été bâtie en vertu d'une autorisation légalement valide et non échue, accordée avant le 1er septembre 2019.

Les baisses et les augmentations de valeur résultant de modifications ou de déplacements d'une route communale sur un bien d'un seul propriétaire par suite de l'application du présent décret sont réputées se neutraliser.

§ 3. Le conseil communal peut affiner et compléter les principes et dispositions du paragraphe 2 dans un règlement ou un cadre de référence général, tout en garantissant le respect du contradictoire.

§ 4. Le présent article ne porte pas préjudice à la possibilité pour l'autorité délivrant l'autorisation d'imposer la charge de transfert gratuit des routes et des dépendances publiques mentionnées dans la demande d'autorisation et des terrains sur lesquels elles sont ou seront aménagées, visée à l'article 75, alinéa 3 du décret du 25 avril 2014 relatif au permis d'environnement ».

B.20.2. Artikel 28 wird in den Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« En cas de modification, de déplacement ou dans l'hypothèse exceptionnelle de la suppression d'une route communale, il peut y avoir une baisse ou une augmentation de la valeur des terrains sur lesquels la route communale est située. Lorsque les parties inutilisées de la route communale retournent en pleine propriété aux riverains ensuite de la modification, du déplacement ou de la suppression de la route, le prix d'achat en tient compte (voy. l'article 29). La situation est évidemment différente lorsque l'assiette est une propriété privée. Tel est actuellement encore le cas pour de nombreux chemins vicinaux qui ont été fixés dans l'Atlas des chemins vicinaux. Il s'agit donc ici d'un droit public de passage dont est grevé le fonds privé. La suppression de ce passage public donne lieu à une plus-value, certainement si cette suppression fait apparaître des possibilités de construction ou de développement immobilier qui n'existaient pas avant celle-ci. Dans la loi sur les chemins vicinaux, cette situation est réglée par la 'valeur de convenance', montant que les propriétaires des terrains doivent payer à la commune pour la suppression, le déplacement ou la modification du tracé d'un chemin vicinal. Cette réglementation obsolète et la doctrine laissent peu de marge, voire aucune, pour prendre en compte les situations spécifiques. Par ailleurs, la discussion autour du montant dû en vertu de l'éventuelle 'valeur de convenance' ne débute qu'à la fin de la procédure, ce qui peut mener à une impasse dans le dossier.

Cet article contient pour cette raison de nouvelles dispositions qui fixent les modalités selon lesquelles les communes doivent régler la question des moins-values et des plus-values. Il est conseillé de fixer ces montants de manière objective et le plus tôt possible dès le début de la procédure, de manière à ce que les citoyens connaissent clairement les conséquences financières d'éventuels déplacements ou suppressions. Le calcul de l'éventuelle moins-value ou plus-value figure dans le projet de plan d'alignement communal ou dans le projet de plan graphique de suppression d'une route communale, et fait ainsi aussi l'objet de l'enquête publique (voy. l'article 16, § 3, et 20, § 3).

La moins-value ou la plus-value est toujours fixée par un géomètre-expert pour le compte de la commune. Le paragraphe 2 fixe en outre les principes dont il faut tenir compte pour fixer la moins-value ou la plus-value. Il peut également être tenu compte de situations spécifiques dans lesquelles l'autorité a, par le passé, pris certaines décisions, comme la délivrance de permis de bâtir ou de lotir ou l'aménagement de voies, de canaux ou de lignes de chemins de fer, et dans lesquelles les chemins vicinaux ont disparu *de facto*. Dans ces hypothèses, il est difficile de parler de plus-value au moment où ces voies sont supprimées sur le plan purement administratif.

Le point de départ général est qu'une suppression donne lieu à une plus-value sur le bien. Dans le cadre de modifications ou de déplacements, il arrive souvent qu'un tracé modifié devienne plus long ou plus court sur une parcelle ou sur un groupe de parcelles appartenant au même propriétaire, ce qui implique qu'en réalité, il n'y a pas de moins-value ou de plus-value. Dans ce cas, les baisses ou augmentations de valeur sont réputées se compenser » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, SS. 29-30).

B.20.3. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass sich die Entschädigung auf die Wertsteigerung beziehungsweise den Wertverlust hinsichtlich der Parzelle bezieht, auf der sich der Gemeindeweg befindet, und nicht bloß auf die Wertsteigerung beziehungsweise den Wertverlust des Grundstücksstreifens, der für die Abänderung des Gemeindeweges beansprucht wird. Ferner kann aus Artikel 28 § 2 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets sowie aus den in B.20.2 erwähnten Vorarbeiten abgeleitet werden, dass der Dekretgeber vorhat, dass der Wertverlust oder die Wertsteigerung so konkret wie möglich festgestellt wird, wobei alle Umstände einschließlich unter anderem der in Artikel 28 § 2 Absatz 2 aufgezählten Elemente berücksichtigt werden müssen.

B.20.4. Die Berechnung des etwaigen Wertverlustes beziehungsweise der etwaigen Wertsteigerung hinsichtlich des Grundstücks infolge der Anlage, Abänderung oder Verlegung gemäß Artikel 28 des angefochtenen Dekrets muss nach Artikel 16 § 3 Nr. 1 im kommunalen Fluchtlinienplan erwähnt werden. Nach Artikel 17 §§ 1 und 2 wird der Entwurf des Fluchtlinienplans vom Gemeinderat vorläufig festgelegt, woraufhin er einer öffentlichen Untersuchung unterworfen wird, die unter anderem bekanntgemacht wird durch « eine gesonderte Mitteilung, die mittels einer sicheren Sendung an den Wohnsitz der Eigentümer der unbeweglichen Güter, die im Entwurf des kommunalen Fluchtlinienplans erwähnt sind, geschickt wird ». Die Artikel 20 und 21 des angefochtenen Dekrets enthalten ähnliche Bestimmungen in Bezug auf den Beschluss zur Aufhebung eines Gemeindeweges und die Wertsteigerung, die sich daraus ergeben kann.

Dementsprechend wird der Eigentümer, der mit einem Wertverlust beziehungsweise einer Wertsteigerung konfrontiert wird, in einer frühen Phase des Verfahrens, nämlich im Rahmen der öffentlichen Untersuchung, über die diesbezügliche Berechnung in Kenntnis gesetzt, die vom durch die Gemeinde beauftragten Landmesser-Gutachter vorgenommen wurde. Nach Artikel 28 § 2 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets hat dieser Eigentümer die Möglichkeit, die Feststellung zu beanstanden, woraufhin der Wertverlust beziehungsweise die Wertsteigerung von einem Kollegium festgestellt wird, das aus dem durch die Gemeinde beauftragten Landmesser-Gutachter und einem durch den Eigentümer beauftragten Landmesser-Gutachter besteht. Der Umstand, dass der Wertverlust beziehungsweise die Wertsteigerung in erster Linie von einem durch die Gemeinde beauftragten Landmesser-Gutachter festgestellt wird, fügt sich in den Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs des Fluchtlinienplans oder des graphischen Plans zur Aufhebung eines Gemeindeweges und erlaubt es dem Gemeinderat, in Kenntnis der Sachlage, auch in Bezug auf die etwaigen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen, über die Festlegung dieses Planes zu entscheiden.

Wie die Flämische Regierung anführt, ergibt sich aus der Formulierung von Artikel 28 § 1 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets und dem Umstand, dass die Veranschlagung des Wertverlustes beziehungsweise der Wertsteigerung bereits im Fluchtlinienplan aufgeführt werden muss, dass die Entschädigung für den Wertverlust beziehungsweise die Wertsteigerung zum Zeitpunkt der Begründung der Dienstbarkeit fällig wird, mit anderen Worten zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Fluchtlinienplans.

Da der Anspruch auf Entschädigung für den Wertverlust beziehungsweise die Wertsteigerung ein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Artikel 144 der Verfassung ist, verfügt der betroffene Eigentümer über ein Recht auf Zugang zum Zivilrichter, der mit voller Rechtsprechungsgewalt über den Rechtsstreit befindet und folglich auch die Entscheidung des Kollegiums von zwei Landmesser-Gutachtern abändern kann.

B.20.5. Die vorstehenden Ausführungen führen dazu, dass die Artikel 26 und 28 des angefochtenen Dekrets das Eigentumsrecht der Eigentümer der Parzellen, die Gegenstand der Abänderung eines Gemeindeweges sind, nicht unverhältnismäßig einschränken, sowie, dass der Behandlungsunterschied gegenüber den Eigentümern der Parzellen, die Gegenstand der Festlegung eines neuen Gemeindeweges sind, nicht mit unverhältnismäßigen Folgen für die

Eigentümer der Parzellen, die Gegenstand der Abänderung eines Gemeindeweges sind, verbunden ist.

Der Klagegrund ist in diesem Umfang unbegründet.

In Bezug auf die Möglichkeit Dritter, die Realisierung zu erzwingen (Artikel 26)

B.21.1. Der siebte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 26 des angefochtenen Dekrets gegen die in B.4.4 angeführten Normen, weil die Gemeinde nach der angefochtenen Bestimmung die Pflicht zur Realisierung habe, wenn ein Gemeindeweg festgelegt werde. Nach Ansicht der klagenden Parteien ergibt sich daraus, dass Dritte die Realisierung eines Gemeindeweges erzwingen könnten, sogar auf Privatgrundstücken, ohne dass diese Möglichkeit zeitlich eingeschränkt werde oder mit ausreichenden Garantien in Bezug auf die Beteiligung der Eigentümer versehen sei. Dies führe zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied in Bezug auf Eigentümer, die mit Verfahren auf der Grundlage des Dekrets vom 24. Februar 2017 oder des Dekrets vom 28. März 2014 « über die ländliche Erneuerung » konfrontiert würden.

B.21.2. Die klagenden Parteien legen weder im Zusammenhang mit dem Dekret vom 28. März 2014 noch dem Dekret vom 24. Februar 2017 auf konkrete Weise dar, in welchem Umfang diese Dekrete mehr Garantien böten, insbesondere auf welche Weise diese Dekrete die Behörde dazu verpflichteten, die Enteignung innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen. Folglich sind die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt.

B.21.3. Der siebte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unzulässig.

In Bezug auf das Vorkaufsrecht (Artikel 29)

B.22.1. Im zehnten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 beanstanden die klagenden Parteien, dass das in Artikel 29 des

angefochtenen Dekrets vorgesehene Vorkaufsrecht nicht ausreichend präzise geregelt sei. Nach ihrer Auffassung erweckt der Begriff « unbenutzter Teil eines Gemeindeweges » den Eindruck, dass es um Abschnitte gehe, die nie benutzt worden seien.

Artikel 29 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Sans préjudice de l'application du droit de rétrocession visé à l'article 65 du Décret flamand sur les Expropriations du 24 février 2017, une partie inutilisée de la route communale, par suite de sa modification, de son déplacement ou de sa suppression, peut de préférence être restituée en pleine propriété aux riverains.

Le collège des bourgmestre et échevins informe les riverains par envoi sécurisé de la modification, du déplacement ou de la suppression d'une route communale en vue d'exercer le droit de préférence.

Les riverains souhaitant acheter cette partie de route inutilisée en informent le collège des bourgmestre et échevins dans les six mois suivant la signification. Ils s'engagent à payer soit la propriété, soit la plus-value s'ils sont propriétaires du terrain. La subvention est calculée de la manière visée à l'article 28, §§ 2 et 3.

Si les riverains renoncent à leur droit de préférence ou ne présentent pas leur demande dans le délai légal, l'assiette de voirie peut être aliénée de la manière prescrite pour la vente des terrains communaux ».

Dem Wortlaut dieser Bestimmung lässt sich eindeutig entnehmen, dass sie auf Grundstücksstreifen Anwendung findet, die nach der Abänderung, Verlegung oder Aufhebung eines Gemeindeweges nicht mehr als Gemeindeweg benutzt werden.

B.22.2. Der zehnte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet.

5. In Bezug auf die Entstehung und die Aufhebung von Gemeindewegen wegen langfristiger Nutzung oder Nichtnutzung

In Bezug auf das Erfordernis der dreißigjährigen Nutzung (Artikel 13)

B.23.1. Der dritte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 13 des angefochtenen

Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, weil nach Artikel 13 des angefochtenen Dekrets eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit auferlegt werden könne, während das Erfordernis der « öffentlichen Nutzung » nicht den Anforderungen entspreche, die sich aus der Rechtsprechung des Kassationshofes über die Verjährung nach dem Zivilgesetzbuch ergäben.

B.23.2. Artikel 13 §§ 1 bis 4 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1er. Les bandes de terrain dont il peut être démontré par quelque moyen de droit que ce soit qu'elles ont été utilisées par le public au cours des trente dernières années peuvent être considérées comme route communale.

L'accessibilité des routes privées, visée à l'article 12septies, § 1er du décret du 21 octobre 1997 concernant la conservation de la nature et le milieu naturel ne constitue pas de preuve de l'utilisation depuis trente ans par le public.

§ 2. Le conseil communal qui, de sa propre initiative ou sur la base d'une requête, établit qu'une bande de terrain a été utilisée par le public au cours des trente dernières années, confie au collège des bourgmestre et échevins l'élaboration d'un plan d'alignement ainsi que la sauvegarde et la gestion de la route par le biais des instruments et des compétences de maintien prévus par le présent décret.

L'établissement par le conseil communal de l'utilisation par le public pendant trente ans entraîne de plein droit la constitution d'un droit public de passage.

§ 3. Aux fins du paragraphe 2, toute personne peut adresser une requête au président du conseil communal ou au collège des bourgmestre et échevins. Cette requête est présentée par écrit et contient un commentaire sur et les preuves nécessaires de l'utilisation par le public pendant trente ans.

§ 4. Si l'utilisation par le public pendant trente ans a été établie dans une décision judiciaire exécutoire, l'obligation d'établir un plan d'alignement et la constitution du droit public de passage découlent directement de cette décision ».

B.23.3. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes kann « ein Durchgangsrecht in Bezug auf ein Privatgrundstück [...] als öffentliche Dienstbarkeit zugunsten der Einwohner der Gemeinde und aller Interessehabenden im Wege einer dreißigjährigen dauerhaften und ununterbrochenen, öffentlichen und unzweideutigen Nutzung eines Grundstücksstreifens durch jedermann im Rahmen des öffentlichen Verkehrs erlangt werden, sofern diese Nutzung in der Absicht erfolgt, den Streifen als solchen zu benutzen, und nicht auf einer bloßen Duldung des

Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Durchgang ausgeübt wird, beruht » (Kass., 13. Mai 2011, C.10.0045.N/1).

B.23.4. Aus der angefochtenen Bestimmung und den Vorarbeiten ergibt sich, dass die dreißigjährige öffentliche Nutzung, die zu der Feststellung der Begründung eines öffentlichen Durchgangsrechts führen kann, offen, eindeutig und unzweideutig sein muss:

« L'usage public en question doit être clair et non ambigu, mais il suffit que le public ait utilisé ouvertement la route et le fasse encore. Cette solution semble à première vue contraire au principe selon lequel les servitudes discontinues peuvent uniquement être établies en vertu d'un titre mais, selon la jurisprudence constante de la Cour de cassation, la mutation au profit d'une commune doit être considérée comme un droit *sui generis*, auquel l'article 691 du Code civil n'est pas applicable (Cass. 28 juillet 1854, *Pas.* 1854, p. 421; Cass. 18 mars 1870, *Pas.* 1870, p. 153, procureur général LECLERCQ, Cass. 19 décembre 1895, *Pas.* 1896, p. 48, avis du procureur général MESDACH DE TER KIELE; Cass. 18 janvier 1912, *Pas.* 1912, p. 86; Cass. 22 avril 1983, *Pas.* 1983, p. 948).

Les règles peuvent porter sur un chemin privé existant, mais également sur un tronçon qui n'était pas un chemin privé mais qui est progressivement utilisé par le public, par exemple dans le cadre d'un déplacement de fait d'une route existante.

Il convient d'observer qu'il faut que l'usage public porte sur les trente dernières années : pour des raisons de sécurité juridique et de preuve, il ne suffit pas qu'un tronçon ait 'à un moment donné' été utilisé durant trente ans par le public » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 23);

und

« La décision du conseil communal de prendre des mesures dans le cadre d'un usage public trentenaire en vue de la pérennisation, de la préservation et de la gestion de la route aboutit à l'établissement d'un plan d'alignement, dans le cadre duquel la protection juridique prévue par la présente proposition de décret est applicable.

Le fait qu'un droit public de passage soit établi de plein droit sur la base de la décision précitée ne donne pas lieu à une obligation d'indemnisation, étant donné que les servitudes d'utilité publique ne donnent lieu à compensation que si elles excèdent le risque social normal. Étant donné que le propriétaire a autorisé durant trente ans ou plus un usage public, il ne saurait s'agir d'un dépassement du risque social normal » (ebenda, SS. 24-25).

B.23.5. Obwohl der Dekretgeber mit den Artikeln 13 und 14 des angefochtenen Dekrets beabsichtigte, eine autonome Regelung über die Verjährung einzuführen, insbesondere indem der Gemeinde die Möglichkeit gegeben wird, über das Bestehen einer dreißigjährigen öffentlichen Nutzung selbst zu entscheiden (ebenda, S. 24), lässt sich den Vorarbeiten nicht

entnehmen, dass der Dekretgeber dabei ebenso vorhatte, von den Kriterien für diese öffentliche Nutzung abzuweichen, die aus der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofes abgeleitet werden können. Bei der Verdeutlichung der Voraussetzungen, die bei einer öffentlichen Nutzung im Sinne von Artikel 13 des angefochtenen Dekrets erfüllt sein müssen, verweist der Dekretgeber überdies auf diese Rechtsprechung.

B.23.6. Der dritte Beschwerdegrund des ersten Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 bezüglich der Auslegung des Erfordernisses der öffentlichen Nutzung beruht auf einem falschen Ausgangspunkt und ist folglich unbegründet.

In Bezug auf die Möglichkeit der Gemeinde, über die langfristige öffentliche Nutzung oder Nichtnutzung selbst zu entscheiden, und die Verfahrensgarantien (Artikel 13 und 14)

B.24.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 13 § 2 und 14 § 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 144 der Verfassung, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Recht auf gerichtliches Gehör, mit dem Grundsatz der materiellen Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, mit dem Grundsatz der Gewaltentrennung, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens sowie mit dem Grundsatz der Unparteilichkeit als Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, weil es dem Gemeinderat ermöglicht werde, einseitig und ohne Anhörung der betroffenen Eigentümer eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung eines Grundstücksstreifens als Gemeindeweg oder mit der Aufhebung eines Gemeindeweges zu treffen. Im dritten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 beanstanden die klagenden Parteien, dass nach Artikel 13 des angefochtenen Dekrets eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit auferlegt werden könne, gegebenenfalls sogar auf Initiative eines Dritten, ohne dass der Eigentümer der betreffenden Parzelle angehört werden müsse.

B.24.2. Obwohl der Gerichtshof nicht zuständig ist, eine unmittelbare Prüfung anhand von Artikel 144 der Verfassung, des Rechts auf gerichtliches Gehör und der anderen in B.24.1

aufgezählten Bestimmungen vorzunehmen, ist er zuständig, die angefochtenen Bestimmungen anhand der Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Verfassungs- und internationalen Bestimmungen zu prüfen.

B.24.3. Artikel 144 der Verfassung bestimmt:

« Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte.

Das Gesetz kann jedoch gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten den Staatsrat oder die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ermächtigen, über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden ».

B.24.4. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden hat. Artikel 144 der Verfassung garantiert, dass Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören.

Diese Bestimmungen verhindern nicht, dass die Behörden - im vorliegenden Fall der Gemeinderat - eine Entscheidung in Bezug auf ein bürgerliches Recht treffen, sofern gegen diese Entscheidung Beschwerde bei einem Gericht der rechtsprechenden Gewalt eingelegt werden kann.

B.24.5. Die Feststellung durch den Gemeinderat, ob eine dreißigjährige Nutzung durch die Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 13 § 2 vorliegt oder nicht beziehungsweise ob eine dreißigjährige Nichtnutzung im Sinne von Artikel 14 § 2 des angefochtenen Dekrets vorliegt, kann vor dem zuständigen Richter angefochten werden.

B.24.6. Bei der Feststellung der dreißigjährigen öffentlichen Nutzung oder Nichtnutzung ist der Gemeinderat verpflichtet, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung zu beachten, einschließlich der Beachtung der angemessenen Frist, der Begründungspflicht und des Sorgfaltsgrundsatzes. Der letztgenannte Grundsatz setzt insbesondere voraus, dass die Behörde ihre Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer sorgfältigen Vorbereitung trifft, was bedeutet, dass ausreichende Informationen über die tatsächliche Situation eingeholt werden. Der Umstand, dass das angefochtene Dekret im

Rahmen der Feststellung der dreißigjährigen öffentlichen Nutzung oder Nichtnutzung weder die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung noch eine Verpflichtung vorsieht, die betroffenen Eigentümer anzuhören, steht dem nicht entgegen, dass die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung verlangen kann, dass die betroffenen Personen trotzdem in irgendeiner Form befragt werden (siehe in diesem Sinne auch StR, 26. Mai 2011, Nr. 213.481).

Im Übrigen beauftragt der Gemeinderat, sobald dieser die dreißigjährige öffentliche Nutzung festgestellt hat, das Bürgermeister- und Schöffenkollegium nach Artikel 13 § 2 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets mit der Erstellung eines Fluchtlinienplans. Wenn der Gemeinderat die dreißigjährige Nichtnutzung feststellt und die Aufhebung des Gemeindeweges oder des betreffenden Teils des Gemeindeweges für wünschenswert hält, muss diese Aufhebung nach Artikel 14 § 2 Absatz 2 entsprechend dem in Abschnitt 3 vorgesehenen Verfahren erfolgen. Sowohl der Entwurf des Fluchtlinienplans als auch der Entwurf des graphischen Plans zur Aufhebung eines Gemeindeweges werden einer öffentlichen Untersuchung mit den dazugehörigen Garantien in Bezug auf die Beteiligung der Öffentlichkeit unterworfen. Die im Rahmen der öffentlichen Untersuchung vorgenommenen Bekanntmachungen, beziehungsweise die Gewährleistung des öffentlichen Durchgangs seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums nach Artikel 14 § 2 Absatz 3, erlauben es außerdem, dass die betroffenen Personen von der vom Gemeinderat getroffenen Entscheidung Kenntnis erlangen, sodass sie gegen diese Entscheidung, wie in B.24.5 erwähnt, gerichtlich vorgehen können.

B.24.7. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds und der dritte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361, sofern sie sich auf die in B.24.1 angeführten Verstöße beziehen, sind unbegründet.

In Bezug auf die Folgen der gerichtlichen Entscheidung bezüglich der öffentlichen Nutzung (Artikel 13 § 4 und 14 § 1)

B.25.1. Im dritten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 führen die klagenden Parteien an, dass nach Artikel 13 des angefochtenen Dekrets eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit auferlegt werden könne, um

zivilrechtliche Urteile gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Parteien durchzusetzen. Sie wiederholen dies im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds, in dem sie auch beanstanden, dass der Grundsatz der materiellen Rechtskraft verletzt sei, weil Artikel 14 § 1 des angefochtenen Dekrets erlaube, dass der Nachweis der dreißigjährigen Nichtnutzung anhand einer gerichtlichen Entscheidung erbracht werde, die Gemeinde jedoch trotzdem entscheiden könne, dass der betreffende Weg nicht aufgehoben werden müsse. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 sind der Ansicht, dass die Gemeinde auf Grundlage dieser Entscheidung dazu verpflichtet sein müsse, den Gemeindegeweg aufzuheben, selbst wenn sie nicht Partei im Verfahren vor dem betreffenden Richter gewesen sei.

B.25.2. Unabhängig von der Feststellung, dass die klagenden Parteien nicht darlegen, in welchen Fällen der Richter die dreißigjährige öffentliche Nutzung feststellen würde, ohne dass der Eigentümer der Parzelle am Verfahren beteiligt oder die Möglichkeit der Anfechtung der Entscheidung hat, führt die Widersprüchlichkeit in Bezug auf die in B.25.1 erwähnten Beschwerdegründe dazu, dass es dem Gerichtshof nicht ermöglicht wird, diese Beschwerdegründe mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne die Gefahr, sich zu irren, zu behandeln. Die Zulassung solch unklarer Beschwerdegründe würde außerdem dazu führen, dass der kontradiktorische Charakter des Verfahrens gefährdet wird, weil die Partei, die die angefochtenen Bestimmungen verteidigt, keine Gelegenheit bekommt, sachdienlich zu erwidern.

B.25.3. Der dritte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361, wie in B.25.1 dargelegt, sind unzulässig.

In Bezug auf die Möglichkeit Dritter, eine Antragschrift in Bezug auf die langfristige öffentliche Nutzung einzureichen (Artikel 13 §§ 2 und 3)

B.26.1. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 13 §§ 2 und 3 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, weil diese Bestimmung es ermögliche, dass Dritte eine Antragschrift bei der Gemeinde einreichen, die dazu führen könne, dass ein

Grundstücksstreifen als Gemeindeweg ausgewiesen wird, ohne dass der Eigentümer beteiligt wird.

B.26.2. Wie sich aus B.23.2 ergibt, kann die Feststellung der dreißigjährigen öffentlichen Nutzung im Rahmen von Artikel 13 § 2 des angefochtenen Dekrets auf Eigeninitiative des Gemeinderates oder aufgrund einer Antragschrift erfolgen. Artikel 13 § 3 des angefochtenen Dekrets bestimmt, dass eine solche Antragschrift von jedermann beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium eingereicht werden kann. Die Antragschrift wird schriftlich eingereicht und enthält eine Erläuterung und die notwendigen Beweismittel hinsichtlich der dreißigjährigen öffentlichen Nutzung.

Artikel 8 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Nul ne peut aménager, modifier, déplacer ou supprimer une route communale sans l'approbation préalable du conseil communal ».

Wie in B.23.2 erwähnt wurde, muss der Gemeinderat die dreißigjährige Nutzung ausdrücklich feststellen und anschließend das Bürgermeister- und Schöffenkollegium mit der Erstellung eines Fluchtlinienplans beauftragen. Sofern sich die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 darauf beschränken, die Möglichkeit, dass jedermann nach Artikel 13 § 3 eine Antragschrift beim Vorsitzenden des Gemeinderates oder beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium einreichen kann, zu beanstanden, weil dies der Regelung in Artikel 8 des angefochtenen Dekrets widerspreche, beruht dieser Teil des zweiten Klagegrunds auf einem falschen Ausgangspunkt.

Im Übrigen kann aus der Darlegung des Teil nur abgeleitet werden, dass die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 anführen, dass diese Antragschrift zu einer Dienstbarkeit zum Nutzen der Allgemeinheit führen könnte, ohne dass der Eigentümer des betreffenden Grundstücksstreifens befragt wird. In dieser Hinsicht kann auf B.24.6 verwiesen werden.

B.26.3. Der zweite Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361, wie in B.26.1 dargelegt, ist unbegründet.

In Bezug auf den Eigentumserwerb durch die Gemeinde im Wege der Verjährung

B.27.1. Der dritte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist aus einem Verstoß durch Artikel 13 § 5 des angefochtenen Dekrets gegen Artikel 16 der Verfassung abgeleitet, weil diese Bestimmung es ermögliche, dass der Gemeinderat nach der einseitigen Feststellung, dass die Gemeinde Eigentümer geworden sei, das Grundstück ohne Entschädigung dem öffentlichen Eigentum zuführen könne, wenn aus den Besitzhandlungen der Gemeinde in Bezug auf einen Grundstücksstreifen während dreißig Jahren der « Wille der Gemeinde », Eigentümer des Geländes für den Straßen- und Wegebau zu werden, hervorgehe. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 entspricht diesem Beschwerdegrund, sofern er sich auf Artikel 13 § 5 des angefochtenen Dekrets bezieht.

B.27.2. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in Artikel 16 der Verfassung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.27.3. Artikel 13 § 5 des angefochtenen Dekrets legt fest, dass die Gemeinde in Bezug auf einen Grundstücksstreifen, auf dem sie bereits seit dreißig Jahren Besitzhandlungen vorgenommen hat, aus denen ihr Wille, Eigentümer des Geländes für den Straßen- und Wegebau zu werden, eindeutig hervorgeht, dazu berechtigt ist, den Grundstücksstreifen ohne finanzielle Entschädigung und ohne Anwendung von Artikel 28 desselben Dekrets dem öffentlichen Eigentum zuzuführen.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass der Gemeinderat selbst entscheiden kann, dass die Gemeinde infolge des Erwerbs im Wege der Verjährung ohne irgendeine Entschädigung Eigentümer des Grundstücksstreifens geworden ist, in Bezug auf den sie selbst entschieden hat, dass die Voraussetzungen dieser Verjährung erfüllt sind (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, SS. 24-32).

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit dieser Regelung eine « autonome Auffassung von ‘ Verjährung ’ » einführen wollte, wobei die Entscheidung der

Gemeinde, anlässlich einer dreißigjährigen Nutzung des Weges als Eigentümer diesen dem öffentlichen Eigentum zuzuführen, eine verwaltungsrechtliche Zuweisungsentscheidung ist, gegen die gerichtliche Rechtsbehelfe beim Staatsrat und beim ordentlichen Richter eingelegt werden können (ebenda, S. 25). Dies ist nach Ansicht des Dekretgebers notwendig, um zu einem einheitlichen und eindeutigen Straßen- und Wegerecht zu gelangen (ebenda, S. 24).

Nach der allgemeinen Regelung über den Erwerb im Wege der Verjährung kann die Verjährung eines dinglichen Rechts nur durch gerichtliche Entscheidung, mit dem Besitzer als Kläger oder Beklagtem, durch Einigung zwischen dem Inhaber, der den Besitz verloren hat, und dem Besitzer oder durch einseitige Erklärung des Inhabers, der den Besitz verloren hat, festgestellt werden (Artikel 3.26 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches). Die angefochtene Bestimmung hat allerdings zur Folge, dass die Gemeinde als Besitzer die Verjährung einseitig zu ihrem Vorteil feststellen kann, ohne dass dafür eine gerichtliche Entscheidung oder die vorherige Zustimmung des Inhabers, der den Besitz verloren hat, erforderlich ist.

Der Dekretgeber hat somit eine neue Weise eingeführt, um den Erwerb im Wege der Verjährung auf Initiative der kommunalen Behörde festzustellen, die feststellen kann, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind, und ihren Willen kundtun kann, dies geltend zu machen. Die Entscheidung des Gemeinderates, mit der festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Verjährung erfüllt sind, kann für sich eine Vermutung der Gesetzmäßigkeit in Anspruch nehmen. Die betroffene Person kann einen Rechtsbehelf einlegen, um die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen. Es ist dann Aufgabe des Rechtsprechungsorgans, bei dem dieser Rechtsbehelf anhängig gemacht wurde, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Erwerbs im Wege der Verjährung erfüllt sind, und, falls nicht, festzustellen, dass die kommunale Entscheidung gesetzwidrig ist und dass für die Einmischung in das Recht auf ungestörte Nutzung des Eigentums keine annehmbare Grundlage vorliegt. Wenn die Voraussetzungen der Verjährung feststehen, schuldet der Besitzer nach dem allgemeinen Recht keine Entschädigung.

B.27.4. Die angefochtene Maßnahme beeinträchtigt das Recht auf Achtung des Eigentums nicht auf ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Weise.

B.27.5. Der dritte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds und der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 sind unbegründet.

6. In Bezug auf die Möglichkeit, Grundstücksstreifen mittels eines Vertrages als Gemeindeweg auszuweisen (Artikel 15)

B.28.1. Der vierte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 15 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, weil nicht klar sei, wie sich diese Regelung zu der Regelung über die Anlage von Gemeindewegen verhalte. Die klagenden Parteien beanstanden, dass die angefochtene Bestimmung nicht ausschließe, dass die Gemeinde durch Vereinbarung mit Dritten die Nutzung der Parzellen regeln könne, ohne die Eigentümer dieser Parzellen daran zu beteiligen. Schließlich liegt nach Auffassung der klagenden Parteien ein Widerspruch zwischen der Möglichkeit, einen Grundstücksstreifen dauerhaft als Gemeindeweg anzusehen, und der Beschränkung der Laufzeit des Vertrages vor.

B.28.2. Artikel 15 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« La commune peut conclure des accords avec les propriétaires et les utilisateurs de parcelles en vue de l'affectation permanente ou temporaire des bandes de terrain comme route communale. Ces contrats sont conclus pour une durée déterminée de vingt-neuf ans au maximum et prennent fin de plein droit à l'expiration de la durée fixée. À l'expiration de l'accord, ces routes perdent leur statut de route communale. Ces accords ne peuvent être renouvelés que par accord exprès.

Les accords visés au premier alinéa ne portent pas préjudice aux servitudes légales ou conventionnelles existantes ni aux responsabilités légales des propriétaires et des utilisateurs.

Les contrats sont passés devant un fonctionnaire instrumentant et transcrits au bureau des hypothèques de l'arrondissement dans lequel la route est située dans les soixante jours de leur passation. L'acte mentionne la désignation cadastrale des biens, identifie les propriétaires et indique leur titre de propriété ».

B.28.3. Obwohl die Wahl des Begriffs « dauerhaft » auf den ersten Blick tatsächlich nicht die logischste ist, ergibt sich aus dem restlichen Wortlaut von Artikel 15 Absatz 1 des angefochtenen Dekrets eindeutig, dass die Höchstdauer des Vertrages 29 Jahre beträgt und dass die Wege am Ende der Vertragslaufzeit den Status eines Gemeindeweges verlieren. Die Begriffe « dauerhaft oder vorübergehend » beziehen sich auf die Häufigkeit der Nutzung des

betreffenden Grundstücksstreifens als Gemeindeweg. In dieser Hinsicht beruht der Teil auf einem falschen Ausgangspunkt.

B.28.4. In Bezug auf den Verweis auf den Umstand, dass die Gemeinde einen Vertrag mit « den Eigentümern und Nutzern von Parzellen » schließen kann, lässt sich weder der angefochtenen Bestimmung selbst noch den diesbezüglichen Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, SS. 25-26 und 55) entnehmen, dass die Gemeinde über die Möglichkeit verfügt, nur mit Nutzern einen Vertrag zu schließen. Der Beschwerdegrund beruht erneut auf einem falschen Ausgangspunkt.

Aus Artikel 8 des angefochtenen Dekrets geht hervor, dass niemand einen Gemeindeweg ohne vorherige Genehmigung des Gemeinderates anlegen, abändern, verlegen oder aufheben kann. Die klagenden Parteien führen keinen einzigen Grund an, sodass angenommen werden könnte, dass diese Verpflichtung nicht im Rahmen der Anwendung von Artikel 15 des angefochtenen Dekrets gilt. Wenn der Gemeinderat diese Entscheidung trifft, muss er die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung beachten. Der Beschwerdegrund beruht erneut auf einem falschen Ausgangspunkt.

B.28.5. Der vierte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet.

7. In Bezug auf die Abmarkung (Artikel 30 bis 33)

B.29.1. Der elfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 bezieht sich auf den Begriff « Abmarkung », die in den Artikeln 30 bis 33 des angefochtenen Dekrets geregelt ist. Die klagenden Parteien beanstanden im Wesentlichen, dass sich diese Regelung von der Abmarkung im Sinne von Artikel 646 des früheren Zivilgesetzbuches unterscheidet, was zu einer « verfassungswidrigen Unklarheit » führe.

B.29.2. Die klagenden Parteien legen nicht dar, auf welche Weise der Umstand, dass die in den Artikeln 30 bis 33 des angefochtenen Dekrets enthaltene Regelung von Artikel 646 des früheren Zivilgesetzbuches abweicht, als solcher zu einer Unklarheit führt. Der bloße Umstand,

dass sich der Dekretgeber für eine Regelung entschieden hat, die von einer Regelung abweicht, die von einem anderen Gesetzgeber verabschiedet wurde, führt nicht notwendigerweise zu einer Unklarheit.

Sofern der Beschwerdegrund so aufzufassen ist, dass er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, weil die Regelung im angefochtenen Dekret von der vom Föderalgesetzgeber verabschiedeten Regelung zur Abmarkung in Artikel 646 des früheren Zivilgesetzbuches oder sogar in Artikel 3.61 des Zivilgesetzbuches abweicht, muss festgestellt werden, dass ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik ist, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.29.3. Der elfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet.

8. In Bezug auf die Verwaltung der Gemeindewege (Artikel 34 bis 36)

B.30.1. Der zwölfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 34 bis 36 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, weil die erstgenannten Bestimmungen einen unsicheren und unklaren Rahmen für die Verwaltung der Gemeindewege schufen, der es den Gemeinden erlaube, sehr weitreichend in Privatgrundstücke einzugreifen.

B.30.2. Wie die Flämische Regierung anführt, kann aus der Formulierung dieses Beschwerdegrundes abgeleitet werden, dass er sich nur auf Artikel 34 des angefochtenen Dekrets bezieht. Die klagenden Parteien bringen keine Argumente in Bezug auf Artikel 36 desselben Dekrets vor. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 in Bezug auf Artikel 35 desselben Dekrets werden in B.31.1 bis B.31.4 behandelt.

In dem Umfang, in dem der Beschwerdegrund aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, erfüllt er die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen nicht und ist er dementsprechend unzulässig.

B.30.3. Die Verwaltung eines Gemeindeweges wird in Artikel 2 Nr. 2 des angefochtenen Dekrets definiert als «die Instandhaltung, die Gewährleistung des Zugangs und die Verbesserung in Bezug auf einen Gemeindeweg, sowie die notwendigen Maßnahmen zur Erneuerung nicht mehr benutzter Gemeindewege».

Artikel 34 des Dekrets bestimmt:

« La commune est chargée de gérer les routes communales et de sauvegarder le passage public sur toute la largeur de la route communale.

§ 2. La commune peut effectuer des travaux d'entretien et de réparation sur les routes communales à tout moment, en application de la réglementation pertinente. Ces travaux comprennent notamment la remise en état du revêtement, l'élagage de branches en surplomb, la bonne gestion de l'eau et la remise en état des accotements effondrés.

La commune peut en tout temps enlever ou faire enlever les barrières ou autres obstacles qui entravent ou empêchent l'accès, l'utilisation ou la gestion de la route communale.

Si nécessaire, la commune peut recouvrer les coûts auprès du responsable.

§ 3. Les communes peuvent conclure un accord de gestion avec des tiers ou d'autres autorités concernant tout ou partie de l'exécution des tâches de gestion.

Les accords de gestion visés au premier alinéa peuvent prévoir une indemnité pour les frais de gestion de la route communale. Les accords de gestion ne portent pas préjudice à la responsabilité légale de la commune en matière de gestion et de sécurité ».

Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Dekretgeber mit dieser Bestimmung eine Lösung für die bestehenden Probleme bezüglich der unrechtmäßigen Sperrung von Gemeindewegen bieten möchte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2018-2019, Nr. 1847/1, S. 12).

B.30.4. Artikel 34 des angefochtenen Dekrets bezieht sich auf bestehende Gemeindewege und erlaubt daher, im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien allem Anschein nach annehmen, nicht, dass die Gemeinde in Grundstücksstreifen eingreift, auf denen kein Gemeindeweg verläuft. Sowohl in Artikel 34 als auch in den Vorarbeiten wird darüber hinaus

hervorgehoben, dass die Verwaltungsaufgaben in Anwendung der einschlägigen Regelungen einschließlich der Genehmigungspflicht im Rahmen der Raumordnung ausgeführt werden müssen (ebenda, S. 31). Die Möglichkeit, Verwaltungsaufgaben Dritten anzuvertrauen, erlaubt es nicht, diese Regelungen außer Acht zu lassen.

B.30.5. Aufgrund der vorerwähnten Elemente und im Lichte der Zielsetzung, ein entschlossenes Auftreten zum Schutze der Gemeindewege vor unrechtmäßigen Behinderungen beziehungsweise Sperrungen zu ermöglichen, ist die angefochtene Bestimmung nicht mit unverhältnismäßigen Einschränkungen des Eigentumsrechts verbunden.

B.30.6. Der zwölfte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist, sofern er zulässig ist, unbegründet.

9. In Bezug auf das sogenannte Initiativrecht und die Rolle Dritter bei nicht mehr benutzten Grundstücksstreifen (Artikel 35)

B.31.1. Im zweiten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 führen die klagenden Parteien an, dass die Artikel 8, 35, 38, 52, 53 und 68 des angefochtenen Dekrets Dritten ein Initiativrecht einräumten, um Gemeindewege zu realisieren, ohne dass die betroffenen Eigentümer irgendein Beteiligungsrecht hätten. Sie führen auch an, dass die Gefahr bestehe, dass das Dekret mit dem Gesetz vom 22. Juli 1970 « über die gesetzliche Flurbereinigung von ländlichem Grundeigentum » (nachstehend: Gesetz vom 22. Juli 1970) in Konflikt gerate, das mehr Garantien für Eigentümer vorsehe. Dadurch wird nach ihrer Ansicht sowohl das Eigentumsrecht als auch der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzt.

B.31.2. Sofern sich der Beschwerdegrund auf einen allgemeinen Verweis auf das Gesetz vom 22. Juli 1970 beschränkt, sind die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Hinsichtlich der Artikel 8, 38, 52, 53 und 68 des angefochtenen Dekrets legen die klagenden Parteien nicht dar, in welchem Umfang diese Bestimmungen Dritten ein Initiativrecht einräumten, um Gemeindewege zu realisieren. In dieser Hinsicht erfüllt der Beschwerdegrund folglich ebenso wenig die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen.

B.31.3. Artikel 35 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Toute personne a le droit de présenter une requête en vue de la sauvegarde et de la revalorisation d'une route communale désaffectée. Les motifs de la requête sont fondés sur les objectifs énoncés à l'article 3 et, le cas échéant, sur le cadre de politique communale énoncé à l'article 6.

Le conseil communal décide de la suite à donner à la requête, en chargeant le collège des bourgmestre et échevins soit de sauvegarder le passage public sur toute la largeur de la route communale, soit d'engager la procédure en vue de sa modification, de son déplacement ou de sa suppression ».

Auch im Rahmen der Behandlung dieser Anträge gilt, dass die Entscheidung der Gemeinde im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung, einschließlich der Anhörungspflicht, des Sorgfaltsgrundsatzes und der Begründungspflicht, getroffen werden muss.

B.31.4. Der zweite Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist unbegründet.

10. *In Bezug auf das Wegeregister (Artikel 37)*

B.32.1. Der dreizehnte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 bezieht sich auf das in den Artikeln 37 und 86 des angefochtenen Dekrets geregelte Wegeregister. Die klagenden Parteien befürchten, dass sich Fehler in das Register einschleichen könnten, wodurch das ausschließlich informative Register zu einer öffentlichen Nutzung von im Privateigentum stehenden Grundstücksstreifen führen könnte.

B.32.2. Artikel 37 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1er. Le registre des routes communales est une base de données communale qui contient au moins les informations suivantes pour le territoire de la commune :

1° les décisions administratives et judiciaires concernant les alignements et plans d'alignement actuels et futurs des routes communales;

2° les décisions administratives et judiciaires relatives à l'aménagement, à la modification, au déplacement ou à la suppression des routes communales, y compris les plans généraux d'alignement, les plans d'alignement et les plans de délimitation des chemins vicinaux au sens de la loi du 10 avril 1841 sur les chemins vicinaux.

§ 2. Chaque commune est tenue d'établir, de tenir à jour et de mettre à disposition pour consultation un registre des routes communales conformément aux dispositions du présent décret.

§ 3. Les juridictions administratives et les tribunaux compétents transmettent d'office au collègue des bourgmestre et échevins une copie des décisions judiciaires et toute information en leur possession permettant l'élaboration et la mise à jour du registre des routes communales, au plus tard dans les quarante-cinq jours suivant la décision.

§ 4. Le registre des routes communales est considéré comme un document administratif au sens de l'article I.4, 3°, du décret de gouvernance du 7 décembre 2018.

Le registre des routes communales peut être consulté par le public à la maison communale et sur le site internet de la commune.

§ 5. Le Gouvernement flamand arrête les modalités relatives à l'accès numérique géographique du registre des routes communales ».

B.32.3. Sofern die klagenden Parteien sich darauf beschränken, anzuführen, dass Eigentümer von Grundstücksstreifen « in eine Situation der Ungleichbehandlung » gerieten, ohne dass der Teil im Übrigen die in B.2.2 erwähnten Voraussetzungen erfüllt, ist der Beschwerdegrund unzulässig.

B.32.4. Im Übrigen beruht der Teil auf der Annahme, dass, wenn das Wegeregister einen Schreibfehler enthalten würde, dieser schließlich zu der Feststellung einer dreißigjährigen Nutzung führen könnte, ohne dass der Eigentümer dagegen auf irgendeine Weise vorgehen könnte. Wie in B.23.1 bis B.23.6 erwähnt wurde, setzt die Auferlegung einer Dienstbarkeit nach Artikel 13 eine dauerhafte öffentliche Nutzung voraus und reicht es nicht aus, dass der betreffende Weg irgendwann mal von der Gemeinde benutzt worden ist. Die Gemeinden müssen außerdem gewährleisten, dass die von ihnen verbreiteten Informationen richtig, verlässlich und genau sind (Artikel II.2 Absatz 3 des Verwaltungsdekrets vom 7. Dezember 2018). Darüber hinaus sind sich auch dazu verpflichtet, im Wege einer Regelung ein System der Bearbeitung von Beschwerden auszuarbeiten (Artikel 302 des Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung »). Die klagenden Parteien legen nicht dar, auf welche Weise die Möglichkeiten hinsichtlich des Beschwerderechts und die Möglichkeit, eine Antragschrift oder eine Meldung an die Gemeinde zu richten im Sinne der Garantie in

Artikel 28 der Verfassung und Artikel 304 des Dekrets vom 22. Dezember 2017 « über die lokale Verwaltung », sowie die Möglichkeit, eine etwaige Weigerung zur Anpassung falscher Informationen mittels eines gerichtlichen Rechtsbehelfs anzufechten, es unzureichend ermöglichten, etwaige Schreibefehler im Wegeregister zu beseitigen.

B.32.5. Der dreizehnte Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist, sofern zulässig, unbegründet.

11. *In Bezug auf die Durchsetzung (Artikel 38 bis 51)*

B.33.1. Der erste Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 38 bis 51 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.33.2. Aus der Formulierung ihrer Beschwerdegründe zu den Artikeln 38 bis 51 des angefochtenen Dekrets ergibt sich, dass die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 7361 die angeführten Verstöße aus der von ihnen in den anderen Beschwerdegründen angeführten Verfassungswidrigkeit der Artikel 13 § 2 und 14 § 2 des angefochtenen Dekrets ableiten.

B.33.3. Da diese letztgenannten Beschwerdegründe unbegründet sind, ist auch der erste Teil des ersten Klagegrunds unbegründet, sofern er sich gegen die Artikel 38 bis 51 des angefochtenen Dekrets richtet.

12. *In Bezug auf die Übergangsbestimmungen (Artikel 85 bis 91)*

B.34.1. Im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 führen die klagenden Parteien an, dass keine Übergangsbestimmung für Gemeindewege vorgesehen sei, die bereits lange vor Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets nicht mehr benutzt wurden. Artikel 14 des angefochtenen Dekrets hat nach ihrer Auffassung zur Folge, dass auch Wege, die bereits vor Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets verjährt

gewesen seien, erneut als Gemeindeweg angesehen werden müssten. Im ersten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds führen sie ebenso an, dass der Begriff « bestehender Gemeindeweg » zu einer verfassungswidrigen Rechtsunsicherheit führe, weil unklar sei, wie sich dieser Begriff zu Wegen verhalte, die vor dem 1. September 2019 nicht mehr benutzt worden seien, wobei die klagenden Parteien anmerken, dass auch der Begriff « Nutzung durch die Öffentlichkeit » nicht ausreichend klar sei.

B.34.2. Artikel 85 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« Toutes les routes communales et chemins vicinaux au sens de la loi du 10 avril 1841 sur les chemins vicinaux existant au 1er septembre 2019 sont considérés comme des routes communales pour l'application du présent décret ».

Artikel 91 des angefochtenen Dekrets regelt dessen Inkrafttreten:

« Le présent décret entre en vigueur le 1er septembre 2019, à l'exception de l'article 67, qui entre en vigueur le dixième jour suivant la date de publication du présent décret au *Moniteur belge* ».

B.34.3. Weder aus den Bestimmungen des Dekrets selbst noch aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 10. Juni 1998 geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht von den üblichen Vorschriften bezüglich des Übergangsrechts abweichen wollte und insbesondere, dass er die neuen Verjährungsvorschriften nicht mit rückwirkender Kraft versehen wollte.

B.34.4. Die in B.34.1 erwähnten Beschwerdegründe beruhen auf einem falschen Ausgangspunkt und sind folglich unbegründet.

13. *In Bezug auf die Abänderungsbestimmungen (Artikel 52 bis 82) und die Aufhebungsbestimmungen (Artikel 83 und 84)*

B.35.1. Im vierzehnten Beschwerdegrund des ersten Teils des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 führen die klagenden Parteien an, dass die Verfassungswidrigkeit aller angefochtenen Bestimmungen des Dekrets zur Folge habe, dass auch die Bestimmungen, die die alten Regelungen aufhoben oder abänderten, für nichtig zu erklären seien.

B.35.2. Keine der Abänderungsbestimmungen (Artikel 52 bis 82 des angefochtenen Dekrets) ist untrennbar mit den Bestimmungen verbunden, die für nichtig zu erklären sind. In diesem Umfang ist der erste Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 7361 folglich unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt im Dekret der Flämischen Region vom 3. Mai 2019 « über die Gemeindewege » die Wortfolge « oder Verlegung » in Artikel 26 § 3 für nichtig;
2. weist die Klagen vorbehaltlich des in B.18.6 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. Oktober 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

L. Lavrysen